

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)

Einleitung

Wiederaufnahme Neubauförderung

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Verfahren: Von Antrag bis Auszahlung
3. Förderkonditionen
4. BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)
5. BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude (BEG WG und BEG NWG)
6. BEG Einzelmaßnahmen – Heizungsanlagen
7. BEG - Gebäude- und Wärmenetze
8. Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten
9. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)-Bonus
10. Kombination mit anderen Förderprogrammen
11. Eigenleistungen
12. NH-Klasse: Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
13. FAQ-Versionen

Stand: 11.07.2022

Diese FAQ entsprechen dem einheitlichen Verständnis des BMWK sowie der beiden Durchführer KfW und BAFA zur Auslegung und Anwendung der BEG-Richtlinien zu dem als „Stand: ...“ bezeichneten Zeitpunkt. Die FAQ dienen dabei der Erläuterung der BEG-Richtlinien insbesondere zu Auslegungsfragen in Grenzbereichen der Förderfähigkeit bzw. des Umfangs der Förderung. Die FAQ sollen damit potentiellen Investorinnen und Investoren hinsichtlich dieser Zweifelsfälle helfen, die Förderangebote der BEG besser zu verstehen und die Relevanz der BEG für das eigene Investitionsvorhaben besser abschätzen zu können.

Technische FAQ zur BEG finden Sie auf der Website des BAFA (BEG EM) bzw. der KfW Bankengruppe. Die TFAQ sind ein Angebot für Energieeffizienz-Expertinnen und Experten bzw. Fachunternehmen, um diese bei der Bearbeitung von Nachweisen zu unterstützen.

Aktualisierungsverlauf

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 27.05.2021 geändert oder hinzugefügt:
3.23, 4.23, 6.28, 6.29, 7.14, 8.15, 9.11, 9.15

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 02.06.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.11, 3.22, 5.16, 5.17, 6.28, 9.21, 11.9, 11.10

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.06.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.4, 1.13, 2.4, 2.16, 7.11, 7.14

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 16.06.2021 geändert oder hinzugefügt: 9.16, 12.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 22.06.2021 geändert: 3.14, 10.16

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 01.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.1, 2.1, 2.4, 2.12, 2.25, 4.19, 5.2, 7.9, 7.11, 8.6, 8.9, 10.5, 10.10, 10.11. Zudem wurden FAQ, die durch die Beendigung der EBS-Programme überflüssig geworden sind, gelöscht.

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 05.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.2, 3.4, 6.29, 6.30, 9.11, 12.1, 12.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 15.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.4, 1.10, 2.2, 2.12, 2.19, 3.4, 3.5, 3.16, 4.6, 4.12, 5.8, 5.9, 6.3, 7.1, 7.16, 8.6, 9.2, 9.5, 9.6, 11.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 19.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.2, 2.21, 3.14, 3.19, 5.10, 6.28, 10.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 26.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.2, 2.12, 7.17, 8.5, 11.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 02.08.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.18, 5.15, 9.11

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 12.08.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.5, 3.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 17.08.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.7, 5.11, 7.17, 8.5, 9.13

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 25.08.2021 geändert oder hinzugefügt: 6.2, 7.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 01.09.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.2, 3.11, 5.1, 10.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.09.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.7, 5.11, 9.11

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 14.09.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.2, 3.15, 4.15, 7.2, 7.9, 8.6, 10.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.10.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.4, 2.22, 3.8, 3.13, 9.5

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 20.10.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.12, 3.11, 4.12, 5.7, 5.9, 6.11, 7.3, 7.11, 7.12, 10.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 27.10.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.20, 6.13, 9.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 04.11.2021 geändert oder hinzugefügt: Einstellung EH/EG 55 Neubauförderung, 6.16

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 25.11.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.20, 5.11, 9.3

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 30.11.2021 geändert oder hinzugefügt: 10.7

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.12.2021 geändert oder hinzugefügt: Einstellung EH/EG 55 Neubauförderung 4, 2.7, 9.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 13.12.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.2, 7.4, 10.7

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 17.12.2021 geändert oder hinzugefügt: 2.14, 5.2, 8.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 22.12.2021 geändert oder hinzugefügt: 3.7, 5.1, 5.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 24.01.2022 geändert oder hinzugefügt: 2.4, 5.1, 8.3, Einstellung EH/EG 55 Neubauförderung

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 02.02.2022 geändert: Einstellung EH/EG 55 Neubauförderung und KfW-Förderstopp

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 11.02.2022 geändert: 3.3, 3.7, 5.15, 8.14

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 15.02.2022 geändert: Einstellung EH/EG 55

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 22.02.2022: Einstellung EH/EG 55/ KfW Förderstopp, 1.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 25.03.2022 geändert: 2.7, 7.5

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 05.04.2022 geändert: Wiederaufnahme Neubauförderung, 1.2, 7.6

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 20.04.2022 geändert: Wiederaufnahme Neubauförderung, 2.4, 12.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 21.04.2022 geändert oder hinzugefügt: Neubauförderung, 2.8, 2.19

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 26.04.2022 geändert oder hinzugefügt:
2.16, 6.19, 12.2

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 04.05.2022 geändert oder hinzugefügt: 1.3,
1.6, 4.15, 10.15

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 11.05.2022 geändert oder hinzugefügt:
3.16, 3.18, 7.7

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 23.05.2022 geändert oder hinzugefügt: 2.4,
6.25, 7.11

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 11.07.2022 geändert oder hinzugefügt:
7.7, 10.1, 10.17

Wiederaufnahme Neubauförderung

Hintergrundinformationen

Die Bewilligung von Anträgen nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) musste von der KfW zum 24.01.2022 vorläufig gestoppt werden (Antragsstopp erfolgte mit Beginn des Tages 24.01.2022 0:01). Die enorme Antragsflut im Monat Januar insbesondere für Anträge für die Effizienzhaus/Effizienzgebäude 55 Neubauförderung hatte die bereit gestellten Mittel deutlich überstiegen.

Die bis zum Antragsstopp am 24.01.2022 eingegangenen Anträge werden bearbeitet. Sie werden von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen Anträge werden genehmigt.

Seit dem 22.02.2022 können wieder neue Anträge bei der KfW für Sanierungsmaßnahmen gestellt werden. Die Förderbedingungen für Sanierungsmaßnahmen bleiben unverändert.

Neubauförderung

Seit dem 20.04.2022 können wieder Anträge auf Neubauförderung bei der KfW gestellt werden. Die Fördersätze wurden abgesenkt und die Förderbedingungen überarbeitet.

Die modifizierte Neubauförderung läuft bis zum Ende des Jahres (31.12.2022) und wird nur noch in Kombination mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) angeboten. Das QNG Siegel ist bereits seit Mitte 2021 optionaler Teil der BEG-Förderung (Bonus im Rahmen der sog. „Nachhaltigkeitsklasse“ der BEG).

Somit werden die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 und EH/EG 40 Erneuerbare Energien (EE) nicht mehr angeboten. Gefördert wird nur noch die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40 Nachhaltigkeit (NH).

Die Förderung wird grundsätzlich nur in der Kreditvariante mit Tilgungszuschuss angeboten. Für Kommunen bleibt die Möglichkeit der postalischen Beantragung im vollen Umfang erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kfw.de/beg.

Mit dem Neustart der Neubauförderung sind zudem der Einbau und Anschluss von mit Gas betriebenen Wärmeerzeugern (z.B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger) nicht mehr förderfähig. Es werden nur noch Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien gefördert.

Die hier dargestellte Neubauförderung wird ab Januar 2023 schließlich von dem Programm „Klimafreundliches Bauen“ abgelöst. Dieses Programm wird insbesondere die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus der Gebäude stärker in den Fokus stellen und so ein Signal für die Neuausrichtung auf nachhaltiges Bauen setzen.

1. Allgemeines

1.1 Wo sind die BEG Richtlinien veröffentlicht?

Alle Richtlinien zur BEG sind auf der Deutschland-macht's-effizient-Website veröffentlicht.

1.2 Hochwasserhilfe und BEG

Viele Menschen in den Hochwassergebieten haben ihr ganzes Hab und Gut verloren. Sie stehen in den kommenden Monaten und Jahren vor der enormen Aufgabe, die Schäden des Hochwassers 2021 zu beseitigen. Um sie dabei zu unterstützen, wurden Ausnahmen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) veröffentlicht. Eine Förderung durch die BEG ist möglich, wenn ein Gebäude im Vergleich zum energetischen Standard vor der Katastrophe mit einem besseren energetischen Standard wieder aufgebaut werden soll und dazu zusätzliche Kosten anfallen. Den Betroffenen wird so ermöglicht, beim Wiederaufbau die Energieeffizienz des Gebäudes und das emissionsfreie Heizen auf Basis erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.

Für Betroffene des Hochwassers 2021 sind bei der Beantragung einer Förderung im Rahmen der BEG folgende Ausnahmen möglich:

1. Vorhabenbeginn:
 - Mit dem Vorhaben kann bereits vor Antragstellung begonnen werden. Das heißt, auch wenn der Wiederaufbau schon angelaufen ist und z. B. Handwerker

damit beauftragt wurden, kann immer noch eine Förderung beantragt werden. Der Förderantrag für die BEG muss bis zum 30.06.2023 gestellt werden.

2. Möglichkeit eines Wiederantrags:
 - Im Rahmen des Hochwassers wurden auch Anlagen oder Bauten beschädigt, die bereits einmal durch Bundesmittel gefördert wurden. In diesen Fällen kann auch innerhalb der Sperrfrist aus der BEG oder BEG-Vorgängerprogrammen (z. B. bezogen auf die Mindestnutzungsdauer der geförderten Maßnahme) ein neuer Förderantrag in der BEG gestellt werden.
 - Außerdem werden erhaltene Fördermittel aus der BEG oder den Vorgängerprogrammen nicht zurückgefordert, wenn durch das Hochwasser die Mindestnutzungsdauer nicht erfüllt werden konnten.
3. Kumulierung der BEG mit anderen öffentlichen Mitteln zur Beseitigung der Hochwasserschäden („Aufbauhilfe“):
 - Die Förderung der BEG kann gemeinsam mit bzw. zusätzlich zu anderen Hilfen verwendet (kumuliert) werden. Im Fall einer Kumulierung wird die Förderung erst und nur insoweit gekürzt, dass durch die BEG zusammen mit den weiteren Hilfen und unter Berücksichtigung von Schadensausgleichsleistungen Dritter, wie insbesondere Leistungen von Versicherungen, für die durch die BEG geförderten Kosten eine Förderquote von insgesamt maximal 80 Prozent (in Härtefällen bis zu 100 Prozent) der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. in Neubaufällen mindestens des aktuellen gesetzlichen Neubaustandards nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird bereits über die Aufbauhilfe mit 80 Prozent (bzw. in Härtefällen 100 Prozent) der durch Gutachter festgestellten Wiederaufbaukosten unterstützt. In diesen Fällen können in der BEG nur die Kosten gefördert werden, die als „Mehrkosten“ über den gutachterlichen Wiederherstellungskosten liegen und notwendig sind, um einen über den ursprünglichen bzw. den gesetzten Mindeststandard hinausgehenden, höheren energetischen Standard zu erreichen.

Die sonstigen Regelungen der BEG bleiben von den Ausnahmeregelungen unberührt. Die Prüfung der Betroffenheit und der Kumulierungsgrenzen obliegt den Durchführern der BEG (KfW und BAFA).

1.4 Wie werden in einem gemischt genutzten Gebäude die Anteile mit Nichtwohnnutzung bzw. mit Wohnnutzung gefördert?

Wenn unter Berücksichtigung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) keine getrennte Behandlung als Wohngebäude bzw. als Nichtwohngebäude erforderlich ist, ist zur Beurteilung der Fördermöglichkeiten entscheidend, welche Nutzung im Gebäude überwiegt.

Sind in einem Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 Prozent Wohnnutzung) Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung enthalten, kann das Gebäude insgesamt als Wohngebäude behandelt

und gefördert werden. Die Flächen der Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung und die zugehörigen förderfähigen Kosten werden in diesem Fall im Rahmen der Wohngebäuförderung berücksichtigt. Die energetischen Kosten für die Nichtwohnflächen können aus der Förderung für die Wohneinheiten mitfinanziert werden. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten.

Sind in einem Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 Prozent Nichtwohnnutzung) Gebäudeteile mit Wohnnutzung enthalten, kann das Gebäude insgesamt als Nichtwohngebäude behandelt und gefördert werden. Die Flächen der Gebäudeteile mit Wohnnutzung und die zugehörigen förderfähigen Kosten werden in diesem Fall im Rahmen der Nichtwohngebäuförderung berücksichtigt. Ein Beispiel für diesen Fall wäre eine Hausmeisterwohnung in einer Schule. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche.

Bei einer getrennten Behandlung (nach GEG bzw. den Technischen Mindestanforderungen der BEG, siehe hierzu auch „Liste der Technischen FAQ - Effizienzhäuser/Effizienzgebäude“) erfolgt die Förderung des Wohngebäudeteils als Wohngebäude und die Förderung für den Nichtwohngebäudeteil als Nichtwohngebäude.

Die Wohngebäude-Förderung berücksichtigt in diesem Fall nur die Kosten, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur nichtwohnwirtschaftlichen Nutzfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden. Ebenso können die energetischen Kosten für die Zubehörräume wohnwirtschaftlicher Flächen angesetzt werden, wie etwa Keller- oder Abstellräume, die innerhalb des beheizten Gebäudevolumens jedoch außerhalb der Wohnung liegen.

Die Nichtwohngebäude-Förderung berücksichtigt in diesem Fall nur die Kosten, die sich auf den nicht wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der nichtwohnwirtschaftlichen Nutzfläche zur Wohnfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar dem Nichtwohngebäudeteil zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden, sofern die Flächen in den Anwendungsbereich des GEG fallen.

Im Rahmen der BEG EM sind für zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen in gemischt genutzten Gebäuden Ausnahmen zur vereinfachten Antragstellung möglich, siehe FAQ Nummer 4.12.

1.5 Sind Aufstockungen bei Kostenerhöhung in der BEG zulässig?

Aufstockungen sind nicht zulässig.

1.7 Welche weiteren Informationen stehen zur BEG bereit?

Auf den Seiten der Durchführer BAFA und KfW stehen folgende Dokumente bereit:

- Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung
- Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen
- Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen
- Liste der technischen FAQ - Effizienzhäuser und Effizienzgebäude
- Liste der förderfähigen automatisch beschickten Biomasseanlagen
- Liste der förderfähigen handbeschickten Biomasseanlagen (Scheitholzvergaserkessel)
- Liste der innovativen Biomasseanlagen
- Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen
- Liste der Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis
- Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen
- Arbeitshilfen zur Wärmebrückenbewertung
- Formulare zum hydraulischen Abgleich

Übersicht mit allen Arbeitshilfen und Formularen:

Infografik zum Download (PDF, 3 MB)

1.8 An wen können sich Expertinnen und Experten mit Fragen zur BEG wenden (Energieberatende, Architektinnen und Architekten, Unternehmende)?

Viele wiederkehrende Fragen werden in der FAQ-Liste (<https://www.deutschland-machts-effizient.de/beg-faq>) beantwortet.

Für weitere Fragen stehen die KfW (www.kfw.de/beg) und das BAFA (www.bafa.de/beg), jeweils mit ihren Info-Centern, zur Verfügung.

Entscheidend für die Wahl der Ansprechperson ist das beantragte Programm:

BAFA

Zuschuss für energetische Einzelmaßnahmen seit 01.01.2021

KfW

Kredit für energetische Einzelmaßnahmen

Effizienzhausförderung
0800 539 9007
infocenter@kfw.de

Bei der dena gelistete Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten können das speziell für ihre Anfragen eingerichtete Kontaktformular beim BAFA nutzen, um dort direkt ihre Fragen zu stellen oder eine Rückrufbitte zu hinterlassen.

1.9 Wann sollte man bei einer Sanierung eher einen Kredit mit Tilgungszuschuss wählen und wann einen direkten Zuschuss?

Ein Kredit mit Tilgungszuschuss empfiehlt sich, wenn Sie eine Finanzierung für Ihre Baumaßnahme benötigen.

Der Zuschuss hingegen empfiehlt sich, wenn Sie genug Eigenkapital besitzen und keine Finanzierung benötigen.

1.10 Was bedeutet akustische Fachplanung und welche Leistungen werden hierbei gefördert?

Die akustische Fachplanung entspricht den Anforderungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B. Luftwärmepumpen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, Klein-Windenergieanlagen sowie sonstige nicht genehmigungsbedürftige KWK-Anlagen) zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG.

Leistungen, die für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahme erforderlich sind, können zu den förderfähigen Kosten hinzugezählt werden. Dazu zählen auch Gutachten und Messungen zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen.

1.12 Sind Tiny-Houses förderfähig?

In der BEG können ausschließlich Vorhaben gefördert werden, bei denen Gebäude errichtet oder saniert werden, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gefördert werden können deshalb nur Gebäude:

- für die ein Bauantrag gestellt werden kann,
- die nach Fertigstellung ortsfest sind, und
- für die es keine Straßenzulassung gibt.

1.13 Ist es richtig, dass die KfW-Programme zu Erneuerbaren Energien „Premium“ (EE-Premium 271, 281, 272, 282) demnächst enden und in BEG und BEW aufgehen?

Die KfW-Programme zu Erneuerbaren Energien „Premium“ (EE-Premium 271, 281, 272, 282) bleiben vorläufig weiterbestehen (auch die Produktnummern). Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Verwendungszwecke.

2. Verfahren: Von Antrag bis Auszahlung

2.1 Wo kann welche Förderung beantragt werden?

Seit dem 02.01.2021 können Zuschüsse für die BEG Einzelmaßnahmen beim BAFA beantragt werden. Seit dem 01.07.2021 kann eine Kreditförderung für die BEG Einzelmaßnahmen und effiziente Neubauten sowie eine Kredit- oder Zuschussförderung für Vollsanierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden (BEG WG und BEG NWG) bei der KfW beantragt werden (ggf. mittelbar über die Hausbank).

2.2 Welche vorbereitenden Maßnahmen dürfen durchgeführt werden ohne einen förderschädlichen Vorhabenbeginn darzustellen? Werden diese gefördert?

Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen stellen keinen Vorhabensbeginn dar und dürfen vor Antragstellung erfolgen. Die Fachplanungsleistungen fallen unter die förderfähigen Kosten. Die Leistungen können unter BEG WG und NWG Nummer 8.2c) bzw. BEG EM Nummer 8.2b) abgerechnet werden. Werden hierbei die Höchstsätze überschritten, ist auch eine Anrechenbarkeit als Umfeldmaßnahme unter BEG WG und NWG Nummer 8.2a) oder b) bzw. BEG EM Nummer 8.2a) möglich.

Vorbereitende Maßnahmen zur Herrichtung von Grundstücken können in der BEG EM nicht gefördert werden und fallen nicht unter den gebäudebezogenen Vorhabenbeginn. Dazu zählen:

- Abriss bestehender Gebäude bzw. Flächenbereinigungen, Einebnung, Planierung, Felsabbau, Sprengungen u. a.
- Bodenuntersuchungen, Altlastenbereinigung und Austausch kontaminierter Böden
- Verkehrsmäßige Erschließung wie Anlage von Straßen und Fußwegen, Beleuchtung, Kanalisation, öffentliche Plätze, Grünflächen und Lärmschutz.

Die technische Erschließung auf den Grundstücken (Anschluss an die Versorgungsnetze: Strom, Wasser, Abwasser, ggf. Gas) und der Erdaushub für neue Gebäude stellen dagegen den Baubeginn für die Maßnahmen vor Ort dar.

Bei Neubauvorhaben startet der förderschädliche Baubeginn mit dem Erdaushub für das neue Gebäude.

Außerdem sind bei Sanierungen nicht förderschädlich:

- die Herrichtung des Gebäudes, wie die Erkundungen vorhandener Bausubstanz und Statik oder die Schadstoffsanierung
- die Umsetzung nicht förderfähiger Maßnahmen wie Fahrstuhlumbau oder barrierefreier Umbau
- die Umsetzung förderfähiger, aber nicht geförderter Maßnahmen

Hat eine Entkernung einen Bezug zur energetischen Sanierung, zählt sie zum Vorhabenbeginn. Die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten entscheiden, ob die Maßnahme in Bezug auf die energetische Sanierung erforderlich ist.

2.3 Müssen Rechnungen, um anerkannt zu werden, vom spezifischen Gewerk eingereicht werden, z. B. Bodenlegerinnen und Bodenleger für Bodenbeläge, Zimmerin und Zimmerer für Dachlattung? Oder wird die Rechnung eines ausführenden Fachunternehmens auch akzeptiert, wenn z. B. das Heizungsfachunternehmen mehrere Gewerke anbietet?

Fachunternehmende müssen die von ihnen ausgeführten Leistungen anbieten und zu deren Umsetzung berechtigt sein. Eine gewerkespezifische Prüfung findet nicht statt.

2.4 Ab welchem Zeitpunkt können zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer als Bauherrin bzw.

Bauherr einen BEG-Antrag stellen (Sanierung und Neubau)?

Zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer können als Bauherrin bzw. Bauherr einen BEG-Antrag ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch nach Abschluss des Grundstückkaufvertrages stellen. Bei Grundstücken im Eigentum einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens genügt auch die Vorlage einer verbindlichen Kaufoption oder eines Kaufs- bzw. Erbbaurechtsvertrages für die Antragsberechtigung des zukünftigen Eigentümers bzw. der zukünftigen Eigentümerin. Die endgültige Eintragung als neue Eigentümerin bzw. neuer Eigentümer muss dann spätestens beim Einreichen der Bestätigung nach Durchführung erfolgt sein.

Hinweis: Die Auflassungsvormerkung stellt nicht den Eigentumsübergang dar. Deshalb sind Maßnahmen, die vor dem Eigentumsübergang beauftragt bzw. begonnen werden, mit der Verkäuferin bzw. dem Verkäufer abzustimmen.

2.5 Sind Finanzierungsinstitute und Banken in der BEG antragsberechtigt?

Finanzierungsinstitute und Banken sind in der BEG antragsberechtigt.

2.6 Wenn Energieberatende per Vollmacht einen Antrag stellen, muss dabei eine E-Mail-Adresse der Kundin bzw. des Kunden angegeben werden? Gerade ältere Personen haben häufig keine E-Mail-Adresse.

Die E-Mail-Adresse von Vollmachtgebenden wird für den Antrag nicht benötigt.

2.7 Wann gilt eine Sperrfrist von sechs Monaten für eine erneute Antragstellung, wenn ich auf eine Zusage verzichte?

Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung beim zuständigen Durchführer (KfW oder BAFA) kann in der BEG ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahmen) gestellt werden.

In der BEG WG und BEG NWG gilt es als identische Maßnahme, wenn mit dem neuen Antrag die gleiche Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird wie mit dem ursprünglichen Antrag. Wird eine Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe um eine EE- oder NH-Klasse ergänzt oder fällt eine EE- oder NH-Klasse weg, gilt dies nicht als identische Maßnahme. Hier tritt die Sperrfrist nicht in Kraft und es kann sofort ein neuer Antrag gestellt werden (unter Einhaltung der Anforderungen an den Vorhabenbeginn).

Als nicht identisch werden jeweils die Maßnahmen in der BEG EM verstanden, die unter dem Nummern 5.1 bis 5.4 als einzelne Buchstaben aufgeführt sind. Dies betrifft:

- Nummer 5.1 Buchstabe a bis c
- Nummer 5.2 Buchstabe a bis e
- Nummer 5.3 Buchstabe b bis i
- Nummer 5.4

Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle kann nach Bauteilen unterschieden werden. So gelten beispielsweise das Dämmen von Außenwänden und das Dämmen von Dachflächen nicht als identische Maßnahme.

Bei Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) gelten Maßnahmen mit oder ohne einen Öl-Austausch-Bonus als identische Maßnahme. In diesem Fall gilt die Sperrfrist von sechs Monaten. Bei Biomasseheizungen gelten Anlagen mit oder ohne Innovationsbonus nicht als identische Maßnahme. Bei Wärmepumpen gelten Anlagen mit verschiedenen Wärmequellen nicht als identische Maßnahme. Hier tritt die Sperrfrist nicht in Kraft. Solarkollektoranlagen kleiner oder größer als 20 m² oder mit ertragsabhängiger Förderung gelten als identische Maßnahme. Hier tritt die Sperrfrist in Kraft. Bei Gebäude- oder Wärmenetzen gelten folgende Maßnahmen nicht als identische Maßnahmen:

- Anschluss an ein Wärmenetz (unabhängig vom Anteil erneuerbarer Energien)
- Anschluss an ein Gebäudenetz (unabhängig vom Anteil erneuerbarer Energien)
- Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes mit einem Anteil von mindestens 55 Prozent erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme,
- Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes mit einem Anteil von mindestens 75 Prozent erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme.

Innerhalb der Maßnahmen „Anschluss an ein Gebäudenetz“ und „Anschluss an ein Wärmenetz“ gilt der Anschluss an ein Netz mit einem Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25 Prozent oder von mindestens 55 Prozent als identische Maßnahme. Hier tritt die Sperrfrist in Kraft.

2.8 Ein Gebäude, für das eine BEG-Förderung genutzt werden soll, soll während der Umsetzung der geförderten Maßnahme verkauft werden. Wie kann eine

Antragstellung durch den Verkäufer/die Verkäuferin erfolgen?

Wenn der Förderantrag vor dem Verkauf gestellt und vom entsprechenden Durchführer zugesagt wurde, kann die Förderzusage bei Eigentumsübertragung wie folgt an die neuen Eigentümerinnen/ den neuen Eigentümer übertragen werden:

Im Falle einer Förderung in der Kreditvariante kann der Kreditvertrag inkl. Tilgungsversprechen und damit die Förderung an die Erwerberin/den Erwerber übertragen werden. Dies gilt sowohl bei systemischen Maßnahmen (BEG WG und BEG NWG) als auch bei Einzelmaßnahmen (BEG EM). Die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer übernehmen dabei die verpflichtenden Anforderungen gegenüber der KfW.

Im Falle einer Förderung in der Zuschussvariante verbleibt die Förderzusage und die damit verbundenen Pflichten bei der Verkäuferin bzw. beim Verkäufer. Bei einer Übertragung des Eigentums während der Durchführung der zu fördernden Maßnahme ist nur eine Förderung der Veräußerin bzw. des Veräußerers weiter möglich.

Beispielhaft sind folgende Konstellationen möglich:

1. Die Investitionen werden durch die Veräußerin/ den Veräußerer fertig gestellt sowie der Verwendungsnachweis und die Rechnungen entsprechend eingereicht.
2. Die Erwerberin/ der Erwerber führt die Investitionen durch, aber die Veräußerin/der Veräußerer verpflichtet sich vertraglich zur Übernahme der Kosten. Der Verwendungsnachweis inklusive der Kostennachweise wird durch die Veräußerin/den Veräußerer eingereicht.

Die Veräußerin/der Veräußerer bleibt in beiden Fällen der Zuwendungsempfänger. Die Veräußerin/ der Veräußerer hat den Käufer bzw. die Käuferin schriftlich über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages zu informieren.

Alternativ können sowohl Verkaufende als auch Kaufende einen separaten Förderantrag für die eigene Investition stellen. Diese haben sich vor Antragstellung über die Aufteilung der Förderhöchstbeträge zu verständigen.

2.9 Können Maßnahmen, die nicht beantragt wurden, trotzdem gefördert werden?

Umgesetzte Maßnahmen, die im Förderantrag nicht mit angegeben worden sind, können nicht nachträglich gefördert werden. Sie dürfen in der Verwendungsnachweisprüfung nicht angegeben werden.

2.10 Sind Kostenverschiebungen innerhalb beantragter Verwendungszwecke oder zwischen investiven und nicht-investiven Förderzwecken möglich?

Im Bauablauf eines Fördervorhabens kann sich die Höhe der tatsächlichen Kosten gegenüber den im Antrag geplanten ändern. Eine Verschiebung der förderfähigen Kosten zwischen den beantragten Maßnahmen ist grundsätzlich möglich. Die Höhe der beantragten Förderung und ggf. des bewilligten Darlehensbetrags kann nachträglich aber nicht überschritten werden. Eine höhere Förderung als beantragt ist also ausgeschlossen, wenn die Bau- oder Sanierungskosten nachträglich insgesamt steigen. Die Kosten für Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung (nicht-investiv) sind gegenüber den beantragten Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen (investiv) getrennt zu betrachten. Kostenverschiebungen zwischen diesen Kostenarten sind nicht möglich.

2.11 Welche Unterlagen benötigt das BAFA für BEG EM Anträge?

Für die Antragstellung sollten Kostenvoranschläge für die Leistungen, die gefördert werden sollen, vorliegen. Diese müssen allerdings bei Antragstellung noch nicht hochgeladen werden. Die Summe der im Antrag angegebenen Kosten ist Grundlage für die Zuwendungsentscheidung. Sie kann im späteren Verlauf nach Zusage der Förderung durch das BAFA nicht mehr nach oben korrigiert werden.

Die Antragstellung ohne Einbindung einer Energieeffizienz-Expertin bzw. eines -Experten (EEE) ist nur für den Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik), die erneuerbaren Energien einbinden, und für Heizungsoptimierungen möglich. Bei einer Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik (außer Heizung) muss eine/ein EEE eingebunden sein (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>).

Bevor der Antrag gestellt werden kann, erstellt die/der EEE eine so genannte technische Projektbeschreibung (TPB), in der die zu beantragende Maßnahme erläutert wird. Für die technische Projektbeschreibung stellt das BAFA ein elektronisches Formular zur Verfügung, das durch die/den EEE ausgefüllt werden muss.

Nach Erstellung der technischen Projektbeschreibung durch die/den EEE erhält diese/dieser eine so genannte TPB-ID. Diese TPB-ID benötigt der/die Antragstellende zur eigentlichen Antragstellung. Der (eigentliche) Antrag wird über das elektronische Antragsformular gestellt.

2.12 Im Antragsformular für die BEG EM wurde eine andere Heizung des gleichen Fördersegmentes (z. B. Wärmepumpe) ausgewählt, als eingebaut werden soll. Müssen die Durchführer davon in Kenntnis gesetzt werden?

Wenn das ausgewählte Gerät in der Liste der förderfähigen Anlagen aufgeführt ist, muss das BAFA nicht gesondert informiert werden. Ist die Anlage dort nicht gelistet, muss das BAFA informiert und die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (TMA) nachgewiesen werden.

Bei der Antragstellung der KfW erfolgt keine Auswahl spezifischer Anlagen. Die Anlagen müssen den TMA entsprechen. Dies muss im Rahmen von Stichprobenkontrollen belegt werden können. Ein Eintrag auf den BAFA-Listen der förderfähigen Anlagen wird z. B. als Nachweis akzeptiert. Steht die Anlage nicht auf den BAFA-Listen, sind andere Nachweise zu erbringen, die die Einhaltung der TMA belegen. Ausnahme: Für die „Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien“ sind ausschließlich Anlagen förderfähig, die auf der entsprechenden Anlagenliste der Durchführer veröffentlicht sind.

Wird nach Beginn des Vorhabens eine weitere Anlage eingebaut (z. B. eine solarthermische Anlage), ist für diese Anlage ein neuer Antrag unter Einhaltung der Förderbedingungen (insbesondere der Regelung zum Vorhabenbeginn) zu stellen.

Alternativ kann vor Vorhabenbeginn auf die Zusage des ersten Antrages verzichtet werden, um einen neuen Antrag z. B. für eine EE-Hybridheizung zu stellen. Die Sperrfrist kommt dann nicht zum Tragen, da es sich nicht um das gleiche Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahme) handelt.

2.13 Muss im Antragsverfahren ein Nachweis erbracht werden, dass ein Gebäude in die Kategorie Baudenkmal oder erhaltenswerte Bausubstanz gehört? Was sind die Mindestanforderungen für diesen Nachweis?

Für den Nachweis des Denkmalstatus besteht keine Formerfordernis. Der Nachweis über besonders erhaltenswerte Bausubstanz bei Wohngebäuden ist über das entsprechende Formular von BAFA und KfW von der zuständigen Kommune zu erbringen.

2.14 Sind bei einer Sanierung Wechsel in eine bessere oder schlechtere Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe möglich?

Sollte es im Bauablauf passieren, dass die geplante Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe nicht erreicht wird, ist eine Änderung der Zusage beziehungsweise der Antragsbestätigung möglich. Das Bau- oder Sanierungsvorhaben kann weiterhin gefördert werden, allerdings mit dem entsprechend niedrigeren Fördersatz.

Ein Wechsel in eine höhere Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe ist durch einen Verzicht auf die erste Zusage und eine erneute Antragstellung möglich. Dabei gelten auch für den erneuten Antrag die Bedingungen zum Vorhabenbeginn (Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags).

Ändert sich die Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe, handelt es sich um ein geändertes Vorhaben. Wird eine Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe um eine EE- oder NH-Klasse ergänzt oder fällt eine EE- oder NH-Klasse weg, gilt dies ebenfalls als geändertes Vorhaben. Dadurch kommt die Regelung zur Einhaltung einer Sperrfrist nicht zum Einsatz.

2.15 Bei der KfW ist seit dem 01.07.2021 folgendes Vorgehen bei der Rechnungsprüfung vorgesehen: In der BEG sind nach Abschluss des Vorhabens zur regelmäßigen Verwendungsnachweisprüfung Rechnungen (bei Einzelmaßnahmen) bzw. Beleglisten (bei Gebädeförderung) mit der Bestätigung nach Durchführung bei der KfW einzureichen. Die Rechnungs- bzw. Beleglistenprüfung übernimmt die KfW. Entfällt diese Aufgabe dann für Energieeffizienz-Experten und -Expertinnen (EEE)?

An den bisherigen Aufgaben der EEE in der Qualitätssicherung ändert sich nichts. Die Bestätigung der förderfähigen Kosten gehört weiterhin dazu. Die hier vorgesehene Prüfung durch die KfW ist eine zusätzliche Kontrolle.

2.16 Welche Dokumente müssen Antragstellende beim BAFA oder der KfW wann einreichen?

Sowohl vor Beginn als auch nach Abschluss des Vorhabens sind beim BAFA bzw. der KfW Nachweise einzureichen. Dies sind im Einzelnen:

- Beim BAFA, das die BEG EM als Zuschussförderung durchführt, erstellen die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten vor Beginn des Vorhabens eine TPB („Technische Projektbeschreibung“). Der Abschluss des Vorhabens ist beim BAFA mit einer TPN („Technischer Projektnachweis“) nachzuweisen.
- Bei der KfW erstellen die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten vor Beginn des Vorhabens eine BzA („Bestätigung zum Antrag“). Der Abschluss des Vorhabens ist bei der KfW mit einer BnD („Bestätigung nach Durchführung“) nachzuweisen.

2.17 Wie soll der Herstellernachweis für sommerlichen Wärmeschutz aussehen bzw. was soll dieser enthalten?

An den Herstellernachweis bestehen keine besonderen Anforderungen. Eine formlose Erklärung über die Einhaltung der notwendigen Funktionen ist ausreichend.

2.18 Sind Anlagen zum sommerlichen Wärmeschutz, die den Anforderungen der DIN 4108 entsprechen und eine strahlungsabhängige Steuerung beinhalten, förderfähig?

Ja, außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen, die die Anforderungen der DIN 4108 einhalten, werden gemäß den technischen Mindestanforderungen Nummer 1.2 gefördert.

2.19 Wie viel Zeit hat man für die Ausführung der bewilligten Maßnahmen?

Eine Förderung wird nur befristet zugesagt.

Die Dauer der Befristung beträgt in der **Zuschussförderung** grundsätzlich 24 Monate ab Zugang der Zusage des Zuwendungsbescheids (Bewilligungszeitraum). Die Befristung kann aber auf begründeten Antrag um maximal 24 Monate verlängert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist von den Antragstellenden aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, die die Antragstellenden nicht zu vertreten haben. Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate. Innerhalb dieser Frist ist die Maßnahme spätestens umzusetzen.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist, also nach spätestens 30 oder (bei Verlängerung der Bewilligungsfrist auf 48 Monate) nach 54 Monaten, müssen alle Nachweise für die erfolgte Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen eingereicht und die Rechnungen bezahlt sein.

Die Abruffrist **für einen Kredit** beträgt grundsätzlich 12 Monate nach Kreditzusage. Diese Frist wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um bis zu 24 Monate verlängert. Die Abruffrist kann aber auf begründeten Antrag nochmals um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn der Abruf innerhalb der ursprünglichen Frist von den Antragstellenden aus Gründen nicht erfolgen konnte, die die Antragstellenden nicht zu vertreten haben. Die maximale Abruffrist und damit Bewilligungsfrist beträgt damit 48 Monate. Innerhalb dieser Frist ist die Maßnahme spätestens umzusetzen.

Der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten nach Vollabruf des Kredits bei dem Kreditinstitut (Hausbank) der Antragstellenden einzureichen. Der Nachweis muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Abruffrist, also spätestens 42 oder (bei Verlängerung der Bewilligungsfrist auf 48 Monate) 54 Monate nach Kreditzusage, erfolgen.

Für die Zuschuss- und Kreditförderung gilt: Sofern der Grund für eine Verlängerung der Bewilligungs- bzw. Abruffrist auf 48 Monate schon zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt ist und von der Energieeffizienz-Expertin bzw. vom -Experten bestätigt wird, kann die Verlängerung bereits unmittelbar nach erfolgter Zusage bzw. Zuwendungsbescheid beantragt werden.

2.20 Werden Orte gefördert, die ganz oder teilweise der Glaubensausübung dienen?

Es werden nur Gebäude gefördert, die unter den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 7 GEG fallen „Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind“ nicht unter den Anwendungsbereich des GEG.

Weisen Gebäude – die im Anwendungsbereich des GEG liegen und überwiegend nicht der Glaubensausübung dienen (z. B. Krankenhäuser, Altenheime) – Räume auf, die dem Gottesdienst oder religiösen Zwecken gewidmet sind, werden diese mitgefördert. Diese Räume gelten bei der Berechnung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten nicht als Wohneinheiten (BEG WG, BEG EM). Die Nettogrundfläche dieser Räume ist nicht für die Förderhöchstgrenze anrechenbar (BEG NWG, BEG EM).

2.21 Wie werden bei Neubauten Tiefgaragen berücksichtigt und gelten Bauarbeiten für diese als Vorhabenbeginn?

Bei der Errichtung einer Tiefgarage eines neuen Effizienzgebäudes oder -hauses können die dafür anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Da die Kosten berücksichtigt werden, sind die Erdarbeiten an der Tiefgarage eine gebäudebezogene Maßnahme und damit als Vorhabenbeginn einzustufen. Das gilt unabhängig davon, ob die Aufträge für Tiefgarage und Gebäude zusammen oder separat vergeben werden.

Der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten für das Objekt wird hierbei gemäß BEG WG bzw. NWG Nummer 8.3 nicht angehoben, da weder eine neue Wohneinheit entsteht noch die Nettogrundfläche des Gebäudes erhöht wird.

2.22 Ist bei mehreren Gebäuden, die sich eine bauliche Maßnahme teilen (z. B. Tiefgarage) eine nachträgliche und zeitlich getrennte Antragstellung möglich, auch wenn mit dem Bau der geteilten Maßnahme bereits begonnen wurde?

Der Beginn einer auf mehrere Gebäude aufgeteilten baulichen Maßnahme (z. B. Bau einer gemeinsamen Tiefgarage) stellt für alle diese Gebäude grundsätzlich den Vorhabenbeginn dar. Sofern plangemäß nicht alle Gebäude innerhalb der Regel-Bewilligungsfrist der BEG von 24 bzw. 36 (ggf. maximal 48) Monaten fertiggestellt werden können, ist für die nicht in dieser Frist zu errichtenden Gebäude eine Umsetzung in Bauabschnitten möglich. Für diese können neue Förderanträge gestellt werden. In diesen Fällen wird die aufgeteilte Maßnahme nicht als Vorhabenbeginn für die weiteren Bauabschnitte gewertet.

Die Kosten einer aufgeteilten Maßnahme können im Rahmen der Förderhöchstbeträge des betreffenden Bauabschnitts mitberücksichtigt werden.

2.24 Kann in der Zuschussvariante der BEG nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit der KfW oder ihren Finanzierungspartnern schon vor Antragstellung

Verträge abgeschlossen werden, ohne dass sich dies förderschädlich auswirkt?

Die Möglichkeit nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW schon Lieferungs- und Leistungsverträge mit Bau- bzw. Handwerksunternehmen schließen zu können, besteht lediglich in der Kreditvariante. In der Zuschussvariante dürfen Verträge grundsätzlich erst nach Antragstellung abgeschlossen werden.

2.27 Darf ich im Zeitraum nach Antragstellung aber noch vor Erteilung des Zuwendungsbescheids bereits Liefer- oder Leistungsverträge abschließen oder erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides?

Auf eigenes Risiko können Liefer- und Leistungsverträge schon nach Eingang des Antrags abgeschlossen werden.

3. Förderkonditionen

3.1 Wie ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Hinblick auf das EU-Beihilferecht, also für wirtschaftlich tätige Unternehmen und gewerbliche Contracting-Unternehmen, einzuordnen? Muss mit einer beihilferechtlichen Prüfung und ggf. Kürzung der jeweiligen Förderung gerechnet werden?

Die gesamte BEG, also die Förderrichtlinien für Einzelmaßnahmen (BEG EM), für Wohngebäude (BEG WG) sowie für Nichtwohngebäude (NWG), wurde von der Europäischen Kommission gegenüber dem BMWK als beihilfefrei eingestuft. Diese Bewertung erfolgte im Rahmen einer Konsultation, nicht in einem förmlichen Notifizierungsverfahren. Voraussetzung für die Qualifizierung als beihilfefrei ist insbesondere, dass durch die Förderung keine Unternehmen oder Branchen diskriminiert bzw. besser gestellt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie im "State aid guiding template" zur Energieeffizienz, welche die GD Wettbewerb als Orientierung für

entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Kontext der EU-Aufbau- und Resilienzfazilität Ende 2020 veröffentlicht hat.

Für Antragstellende und Durchführer bedeutet dies konkret, dass Sie in Ihren Förderanträgen keine für Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts sonst notwendigen Angaben mehr tätigen müssen (u.a. ist auch bei Nichtwohngebäude keine De-Minimis-Erklärung mehr nötig, die Aufschlüsselung der Kosten im Hinblick auf Investitionsmehrkosten entfällt, ebenso eine evtl. Kürzung der Förderung aus beihilferechtlichen Gründen).

3.2 Kann ich bei einer Sanierung innerhalb der BEG zwischen der Kredit- und der Zuschussvariante wechseln?

Ein Wechsel zwischen Kredit- und Zuschussvariante ist vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der ersten Kaufpreiszahlung (bei Ersterwerb) sowie vor dem ersten Kreditabruf möglich. Hierzu erfolgt ein Verzicht auf die ursprüngliche Zusage. Anschließend ist innerhalb eines Monats nach Verzicht auf die ursprüngliche Zusage ein Neuantrag für das gleiche Vorhaben in der anderen Variante (Zuschuss- oder Kreditvariante) zu stellen. Für die Neuzusage gilt die Regelung zur Antragstellung vor Vorhabenbeginn mit der ursprünglichen Antragstellung als erfüllt.

Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen.

3.3 Wann ist bei getrennt bilanzierten Gebäudeteilen der Vorhabenbeginn?

Bei nach dem Gebäudeenergiegesetz getrennt bilanzierten Gebäudeteilen kann für die jeweiligen Gebäudeteile ein getrennter Vorhabenbeginn erfolgen, soweit die beantragten Maßnahmen nur das jeweilige Gebäudeteil betreffen. Dies ist z. B. bei einer gemeinsamen Dämmung oder Heizanlage nicht der Fall, jedoch ggf. bei der Anlagentechnik oder Fenstern nur für den jeweiligen Gebäudeteil. In der Neubauförderung ist kein getrennter Vorhabenbeginn möglich.

3.4 Ist innerhalb der Kreditvariante ein Wechsel zwischen den Programmen BEG WG bzw. NWG und BEG EM möglich?

Ein Wechsel von der systemischen Förderung (BEG WG / NWG) zur BEG EM ist möglich. Dafür gibt es zwei Voraussetzungen: Erstens darf der mit der Zusage festgelegte, maximale Tilgungszuschuss (in Euro) nicht überschritten werden. Zweitens müssen die technischen Mindestanforderungen der Einzelmaßnahme eingehalten werden. Bei einem Wechsel von BEG WG oder NWG zu BEG EM nach der Antragstellung gelten die Förderbedingungen und insbesondere die niedrigeren Förderhöchstgrenzen der BEG EM. Ein Wechsel von einem bis 30.06.2021 zugesagten EBS Programm zur BEG EM ist ebenfalls möglich. Dafür muss auf den EBS-Antrag verzichtet und der neue Antrag für die BEG EM vor dem Vorhabenbeginn gestellt werden; ein Wechsel nach Beginn des Vorhabens ist nicht möglich.

Ein Wechsel von einer Förderung nach BEG EM zu einer Förderung nach BEG WG bzw. NWG ist nur bei einem Verzicht auf die Förderzusage in BEG EM vor Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen möglich. Für eine erneute Antragstellung in BEG WG bzw. NWG sind die Anforderungen an den Vorhabenbeginn einzuhalten. Die Sperrfrist von sechs Monaten kommt hier nicht zum Tragen.

3.5 Welche Contracting-Unternehmen sind mit welchen Leistungen antragsberechtigt?

Antragsberechtigte Contracting-Unternehmen sind natürliche und juristische Personen gemäß den BEG Richtlinien Nummer 3, welche ihren Kunden die unter Nummer 5 der BEG Richtlinien förderfähigen Leistungen anbieten können. Die Förderfähigkeit ist bei Contractingfällen nicht von den Eigentumsverhältnissen der geförderten Anlagen oder Gebäudeteile abhängig, d. h. das Contracting-Unternehmen einigt sich mit seinen Kunden selbständig über die Vergütung und die Eigentumsübergänge. Die Einigung mit dem Kunden muss die Voraussetzungen nach Nummer 7.2 der BEG-Richtlinien erfüllen. Somit können als Contracting-Unternehmen z. B. Generalunternehmer die Sanierung/Neubau unter Nutzung der Förderung für Ihre Kunden anbieten oder Kinder die Sanierung des Elternhauses übernehmen.

3.6 Kann eine Konzernmutter die Förderung aufnehmen und an ihre Tochterunternehmen für die Sanierung/Neubau weitergeben?

Ein Konzern, im Sinne des HGB bzw. die konzernführende Gesellschaft, kann Förderkredite oder -zuschüsse beantragen und konzernintern an ihre, die Sanierung oder Neubau umsetzenden, Konzernunternehmen weitergeben. Konzerneigene Gewerke und angestellte EE-Expertinnen und -Experten können für die Fördervorhaben eingesetzt und entsprechend der Rechnungslegung/Projektbuchhaltung abgerechnet werden. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt dann ebenso über die den Förderkredit oder -zuschuss führende Gesellschaft.

3.7 Welcher Vorhabenbeginn gilt für Contracting-Unternehmen beim Neubau und der Sanierung?

Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen durch antragstellende Contracting-Unternehmen für die zu fördernde(n) Maßnahme(n) am Gebäude. Dies sind beispielsweise die Bestellung des Wärmeerzeugers und von Material für den Einbau. Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen sind hiervon ausgenommen und dürfen vor Antragstellung abgeschlossen und erbracht werden.

Das Vorhaben beginnt dabei für Contractor und Eigentümerinnen bzw. Eigentümer einzeln jeweils mit dem Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen für die entsprechende Maßnahme. Der Abschluss des Contracting-Vertrags selbst mit dem Gebäudeeigentümer stellt aus Sicht des antragstellenden Contracting-Unternehmens keinen Liefer- und Leistungsvertrag dar und gilt daher nicht als Vorhabenbeginn.

3.8 Was ist unter dem Begriff „unvermeidbare Abwärme“ zu verstehen?

Unvermeidbare Abwärme ist Wärme, die als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (etwa IT-Rechenzentren etc.) anfällt und die ungenutzt in Umgebungsluft oder Wasser abgeleitet werden würde. Sie gilt als unvermeidbar, wenn diese im Produktionsprozess nicht nutzbar ist.

Die Wärme aus KWK-Anlagen sowie aus der thermischen Verwertung von Abfall sind keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der BEG.

Genauere Informationen zu unvermeidbarer Abwärme werden die Durchführer über die TFAQ veröffentlichen.

3.10 Wie lange müssen geförderte Einzelmaßnahmen genutzt bzw. betrieben werden, bis eine erneute Förderung möglich ist?

Die geförderten Anlagen oder durch die Einzelmaßnahme energetisch optimierten Gebäudeteile sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Vorausgesetzt, die

BEG ist dann noch in Kraft, muss nach zehn Jahren für eine erneute Investition ein Effizienzverbesserung vorliegen.

3.11 Können bereits vor Antragstellung Liefer- und Leistungsverträge bzw. Kaufverträge abgeschlossen werden, wenn sie eine aufschiebende bzw. auflösende Bedingung enthalten oder für den Fall der Nichtgewährung der Förderung ein Rücktrittsrecht vereinbart wurde?

Vor Antragstellung geschlossene Verträge über Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn. Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen über die zu fördernden Bauleistungen vor Antragstellung stellt hingegen den Vorhabenbeginn dar und steht grundsätzlich einer Förderung entgegen.

Im Zuwendungsrecht ist aber anerkannt, dass eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert. Das gilt unabhängig davon, wann diese Verträge geschlossen wurden, also z. B. auch für bereits in 2020 abgeschlossene Liefer- und Leistungsverträge, wenn sie eine aufschiebende oder auflösende Bedingung im Hinblick auf die Gewährung einer Förderung nach der BEG oder nach einem der Vorgängerprogramme der BEG (EBS-Programme, MAP, APEE oder HZO) enthielten.

Allerdings reicht dafür kein Rücktrittsrecht. Es muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung sein. Der Unterschied zu einem Rücktrittsrecht (das man ausüben kann, aber nicht muss) ist, dass die aufschiebende oder auflösende Bedingung automatisch greift, wenn die Bedingung eintritt. Dadurch wird dann zweifelsfrei dokumentiert, dass diese Liefer- und Leistungsverträge nur für den Fall geschlossen werden und dass eine Förderung gewährt wird. Durch diese Vertragsgestaltung wird die notwendige Anreizwirkung der Förderung belegt. So wird ersichtlich, dass nur im Falle einer Förderung die geplante Maßnahme durchgeführt werden und der Vertrag gelten soll. Wird die Förderung verweigert, können die Vertragsparteien sich dann nicht wie bei einem Rücktritt entscheiden, an dem Vertrag festzuhalten, da dieser unwirksam wird. Sie können nur einen neuen Vertrag abschließen.

Diese Regelung zur aufschiebenden oder auflösenden Bedingung kann im Hinblick auf die Gewährung der Förderung auch für Kaufverträge im Rahmen der Ersterwerbsförderung angewendet werden.

Beim Abschluss von Verträgen mit aufschiebender oder auflösender Bedingung sind Anträge vor dem Beginn der Bauarbeiten (Liefer- und Leistungsverträge) bzw. vor der ersten Kaufpreiszahlung (Kaufverträge) zu stellen.

Da über diesen Sachverhalt im Hinblick auf die Einordnung von Rücktrittsrechten zeitweise durch die KfW und das BAFA anders informiert wurde und dadurch eine unklare

Informationenlage entstanden ist, wird für Verträge, die bis Ende Juni 2021 geschlossen werden, die Übergangsregelung gewährt, nach der auch ein an die Gewährung der Förderung gekoppeltes Rücktrittsrecht reicht, damit die Verträge als förderunschädlich für die BEG anerkannt werden.

Die genaue Formulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden Bedingung wird von den beiden Durchführern BAFA und KfW aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens / eines Neubauvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWK beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat/diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

Aufschiebende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag tritt / Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung] erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag [nur bei Kaufverträgen: zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens / eines Neubauvorhabens]] bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Auflösende Bedingung:

Dieser [Kaufvertrag erlischt / Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag zur Förderung [Bezeichnung Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens / eines Neubauvorhabens] nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

3.12 Können Innenbeleuchtung bzw. Lüftung auch in unbeheizten Nichtwohngebäuden über BEG EM gefördert werden? Ist eine Förderung auch über die BEG NWG (z. B. für Kühlhäuser) möglich?

Nicht geheizte/gekühlte NWG fallen nicht in den Anwendungsbereich des GEG und sind damit gemäß BEG EM Nummer 8.6.1 nicht Fördergegenstand der BEG. Dies gilt etwa auch für Kühlhäuser, bei denen Kühlung für industrielle Prozesse und nicht zur thermischen Konditionierung (zum Aufenthalt) stattfindet. Prozessenergie ist ebenso nicht Gegenstand des GEG. Entsprechend wird Innenbeleuchtung/Belüftung für Gebäude, die nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen, im Rahmen der BEG nicht gefördert.

3.13 Kann man sich bei einer Sanierung in einem nicht nach Wohnungseigentumsgesetz geteilten Mehrfamilienhaus je Wohneinheit entscheiden, ob ein Kredit oder Zuschuss beantragt wird?

In einem nicht nach Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilten Mehrfamilienhaus ist es möglich, sich je Wohneinheit für einen Kredit oder Zuschuss zu entscheiden. Somit können Anträge für eine oder mehrere Wohneinheiten eines Gebäudes als Zuschussförderung und parallel Anträge für eine oder mehrere Wohneinheiten des gleichen Gebäudes als Kreditförderung beantragt werden. Der Förderhöchstbetrag wird dadurch nicht erhöht.

3.14 Wie wird die Fertigstellung eines Rohbaus oder eines bereits erschlossenen Grundstücks gefördert?

Die Fertigstellung eines Rohbaus kann als Neubau gefördert werden, wenn für diesen eine neue Baugenehmigung erstellt wird. Dies gilt auch, wenn ein Änderungsantrag gestellt wird, mit dem erst eine NH-Klasse erreicht wird. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen zum Vorhabenbeginn für den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Dies gilt sowohl für die Fertigstellung durch die ursprüngliche Bauherrin bzw. den ursprünglichen Bauherrn, als auch nach Verkauf durch eine neue Bauherrin bzw. einen neuen Bauherrn.

Die Errichtung eines Neubaus auf bereits (teil)erschlossenen Grundstücken ist nach den allgemeinen Regelungen zum Vorhabenbeginn förderfähig.

Zu den förderfähigen Kosten gilt: Erwirbt jemand einen Rohbau oder ein (teil)erschlossenes Grundstück, können ausschließlich die Kosten der Fertigstellung bzw. des Neubaus angesetzt werden, nicht aber der Kaufpreis bzw. bereits angefallene Bau- oder Erschließungskosten.

Unter den Begriffen „Erschließung“ bzw. „erschlossene Baugrundstücke“ ist die technische Erschließung auf Grundstücken (Anschluss an die Versorgungsnetze) zu verstehen, nicht der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz und die Kanalisation.

3.15 Gilt die 60-Prozent-Grenze bei der Kumulierung für die investive Förderung (Baumaßnahmen) und nicht-investive Förderung (Fachplanung und Baubegleitung)

jeweils einzeln oder werden beide Teile zusammen betrachtet?

Beide Teile werden zusammen betrachtet, da es sich um dieselbe zugrundeliegende förderungswürdige Maßnahme handelt, für die nur ein Förderantrag gestellt wird.

Beispiel Sanierung zum Effizienzhaus 70 EE:

Baumaßnahmen 100.000 Euro => Zuschuss/Tilgungszuschuss 40 % = 40.000 Euro

Baubegleitung 10.000 Euro => Zuschuss/Tilgungszuschuss 50 % = 5.000 Euro

=> Förderquote BEG = 45.000 Euro / 110.000 Euro = 40,91 %

Die 60 %-Grenze liegt hier bei 66.000 Euro. Das bedeutet, es können weitere Zuschüsse bzw. Tilgungszuschüsse in Höhe von 21.000 Euro in Anspruch genommen werden, ohne dass der Zuschuss/Tilgungszuschuss aus der BEG gekürzt wird.

3.16 Ist eine Kombination von BEG EM mit BEG WG oder BEG NWG möglich?

Ja, eine „Kombination“ der BEG EM mit der BEG WG ist möglich. Dabei ist es wichtig, dass die Kosten einer über die BEG EM geförderten Maßnahme (z. B. Heizungs austausch) nicht erneut im Rahmen der BEG WG/NWG als förderfähige Kosten geltend gemacht werden.

Zudem können die Vorteile für eine Effizienzhaus EE-Klasse in der BEG WG oder BEG NWG (Erhöhung der förderfähigen Kosten und der Förderquote) nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Einbau einer EE-Heizung bereits über die BEG EM gefördert wird / gefördert wurde. In der Regel führt eine getrennte Förderung des Heizungs austauschs über die BEG EM daher insgesamt nicht zu einer höheren Förderung.

Neubau:

Eine Kombination der BEG EM ist in Ausnahmefällen auch mit der BEG WG/NWG bei Neubau möglich. Dies ist bspw. dann der Fall,

- wenn bei einem bestehenden Wohngebäude das Dachgeschoss ausgebaut wird und in diesem Zuge neue Wohneinheiten entstehen (BEG WG) oder
- wenn bei einem bestehenden Nichtwohngebäude eine Erweiterung um mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängender Nettogrundfläche vorgenommen wird (BEG NWG).

Diese Vorhaben werden in der BEG WG/NWG als Neubau gefördert. In diesen Fällen können zusätzliche Maßnahmen am jeweiligen Bestandsgebäude in der BEG EM gefördert werden.

Bei Anträgen in der BEG WG/NWG bis einschließlich 20.04.2022 gilt ebenfalls: Die Vorteile für eine Effizienzhaus EE-Klasse in der BEG WG oder BEG NWG (Erhöhung der förderfähigen Kosten und der Förderquote) können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Einbau einer EE-Heizung bereits über die BEG EM gefördert wird / gefördert wurde.

Weitere technische Details finden Sie in den technischen FAQs zu BEG WG/NWG.

Weitere Informationen zu den Fördermöglichkeiten im Zuge eines Dachgeschossausbaus sind in der FAQ 3.18 aufgeführt.

3.17 Dürfen für mehrere, getrennte, zeitlich gestaffelte Neubauvorhaben auf einem Grundstück im Vorfeld der jeweiligen Baumaßnahmen Erdarbeiten durchgeführt werden oder würde dies bereits den Vorhabenbeginn darstellen? Wie sind in diesem Zusammenhang eine Dekontamination des Grundstückes einerseits und die Aushebung von Baugruben andererseits zu bewerten?

Erdarbeiten, die dazu dienen ein Grundstück als Baugrundstück herzurichten, sind nicht förderfähig und auch nicht förderschädlich. Hierzu gehören insbesondere Flächenbereinigungen und Altlastenbereinigungen, also Maßnahmen die nicht direkt gebäudebezogen sind. Sie gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Erdarbeiten die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu errichtenden (bzw. einem zu sanierenden) Gebäude stehen, wie z.B. der Aushub der Baugrube, begründen dagegen einen Vorhabenbeginn und dürfen somit erst nach Antragstellung beauftragt werden.

Werden auf einem Grundstück im Rahmen mittel- und längerfristiger Planungen bereits für mehrere, nacheinander gestaffelt zu errichtende Gebäude vorbereitende gebäudebezogene Erd- und Aushubarbeiten durchgeführt, begründet dies für die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang stehenden Bauvorhaben einen Vorhabenbeginn. Für erst zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise noch umzusetzende weitere Bauvorhaben ist dies dagegen nicht der Fall. Die Kosten von bereits umgesetzten (Umfeld)Maßnahme(n) sind jedoch im Rahmen der späteren Bauvorhaben, deren Förderung separat beantragt werden muss, nicht förderfähig. Sie dürfen daher im Förderantrag nicht berücksichtigt werden. Die erst für spätere Bauvorhaben entstandenen Kosten sind sinnvoll abzugrenzen und dürfen nicht als förderfähige Kosten für das frühere Bauvorhaben angesetzt werden.

3.18 Welche Fördermöglichkeiten bestehen, wenn ein Dachgeschoss ausgebaut wird und dabei neue Wohneinheiten entstehen?

Sanierungsmaßnahmen an einem Dachgeschoss können in den Programmen BEG EM oder BEG WG gefördert werden, wenn beispielsweise die Dämmung der Dachschrägen und die neu eingebauten Dachflächenfenster die technischen Mindestanforderungen der BEG EM erfüllen bzw. das Gebäude nach Umsetzung der Maßnahmen eine Effizienzhaus-Stufe erreicht. Wenn im ausgebauten Dachgeschoss neue Wohneinheiten entstehen, können diese nicht zusätzlich zu den bestehenden Wohneinheiten als Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten zugrunde gelegt werden. Die neuen Wohneinheiten können aber separat als Neubau gefördert werden. Dabei besteht die Möglichkeit, die beheizten Flächen des Dachgeschosses als Neubau getrennt zu bilanzieren und eine entsprechende Effizienzhaus-Stufe 40 NH zu erreichen. Weitere technische Details können den technischen FAQs zu BEG WG/NWG entnommen werden.

Beispiel: In einem Wohngebäude mit 10 bestehenden Wohneinheiten (WE) in dessen Dachgeschoss eine weitere WE ausgebaut werden soll, gibt es folgende Optionen:

1. Die energetischen Maßnahmen werden als Einzelmaßnahmen (EM) oder als Effizienzhaus (EH) in der Sanierung gefördert. Bei Umsetzung eines EH ist der Nachweis für das Gesamtgebäude (Bestand und Ausbau DG) zu führen. Als Bemessungsgrundlage gelten 10 WE.
2. Der Ausbau des Dachgeschosses bzw. die Schaffung einer neuen Wohneinheit wird als Effizienzhaus im Neubau gefördert. Der EH-Nachweis darf nur für das ausgebaute Dachgeschoss separat geführt werden. Als Bemessungsgrundlage gilt 1 WE. Dieses Vorgehen ist auch dann möglich, wenn der bestehende Gebäudeteil nicht mitsaniert wird.
3. Es erfolgt eine kombinierte Antragstellung für die Sanierung des bestehenden Gebäudeteils (als EM oder EH) und für die neue Wohneinheit im ausgebauten Dachgeschoss (als EH).
 1. Bei Umsetzung eines Effizienzhauses darf der bestehende und der neue Gebäudeteil (Ausbau) jeweils getrennt bilanziert werden.
 2. Alternativ kann eine Bilanzierung für das Gesamtgebäude für eine EH-Stufe erfolgen, der bei einer Sanierung und im Neubau gefördert wird (EH 40). Für den Gebäudeteil, der als Neubau gefördert wird, ist zudem die NH-Klasse verpflichtend.

Auf dieser Basis wird ein Antrag als Sanierung für 10 WE gestellt und ein Antrag als Neubau für 1 WE.

3.19 Dürfen nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW bzw. einem Finanzvermittler für die Antragstellung

auch schon Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen für die Liefer- und Leistungsverträge getätigt werden, wenn die Baumaßnahmen nach der Antragstellung erfolgen?

Ja, sofern mit den Bau- bzw. Handwerkerleistungen erst nach Antragstellung begonnen wird.

3.20 Wie kann eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) einen Antrag für eine Sanierung stellen?

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum und Maßnahmen am Sondereigentum.

Bei Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum stellt der Verwalter der WEG oder eine andere vertretungsberechtigte Person als bevollmächtigte Person der WEG einen gemeinschaftlichen Antrag auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der WEG zur Sanierung und Antragstellung. In der Zuschussvariante ist bei der Antragstellung für Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum ein entsprechender aktueller Nachweis hochzuladen, zum Beispiel eine Vollmacht der Eigentümer und Eigentümerinnen, Verwalterbestellung (inkl. Angabe eines aktuell gültigen Beststellungszeitraums) oder Beschluss der WEG-Versammlung zur Vertreterbestellung bzw. zur geplanten Maßnahme.

Bei förderfähigen Sanierungsmaßnahmen ausschließlich am Sondereigentum einer Wohnungseigentümerin bzw. eines Wohnungseigentümers muss diese Wohnungseigentümerin bzw. dieser Wohnungseigentümer einen gesonderten Antrag stellen.

Die BEG ist eine auf die Sanierung oder den Neubau eines bestimmten Gebäudes ausgerichtete Förderung. Die Neuregelung, die am 21.10.2021 in Kraft getreten ist, berücksichtigt, dass Vorhaben am Gemeinschaftseigentum nur durch eine WEG gemeinschaftlich durchgeführt werden können. Sofern sich Kreditfinanzierungen schwierig gestalten sollten (z. B. durch grundbuchliche Besicherung, Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse), steht als Alternative der Zuschuss für die WEG zur Verfügung. Dabei finanziert jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin individuell seinen - über die Zuschussförderung hinausgehenden - Umlageanteil.

Die bisherige Regelung der Antragstellung am Gemeinschaftseigentum durch einzelne Eigentümer oder Eigentümerinnen gestaltet sich durch unterschiedliche Vorgehensweisen (hinsichtlich Zeitpunkts der Antragstellung, abweichender Förderzwecke, unabgestimmter Ausschöpfung der Förderhöchstbeträge etc.) oft komplex und ist somit fehleranfällig. Die Neuregelung dient somit der Vereinfachung der Antragsstellung, Zusage und Auszahlung an die WEG.

3.21 Wenn Gebäude ganz bzw. teilweise abgerissen und neu errichtet werden, ist das als Sanierung oder Neubau zu berücksichtigen?

Maßgeblich für die Förderung als Sanierung ist, ob das Vorhaben laut Baugenehmigung bzw. Bauantrag als solches geführt wird. Sofern keine baurechtliche Einordnung einzuholen bzw. anzuzeigen ist, erfolgt diese durch die beteiligten Architektinnen und Architekten oder Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten. Wenn im Rahmen der Sanierung das Gebäude ungeplant teilweise oder ganz abgerissen werden muss (z. B. weil die Bausubstanz zu marode ist), bleibt die Zusage weiterhin bestehen.

Maßgeblich für die Förderung als Neubau ist, dass Baugenehmigung oder -antrag inhaltlich auf Neubau lauten.

4. BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

4.1 Was bzw. welche Maßnahmen werden konkret über die BEG EM gefördert?

Im Zuge der BEG EM werden seit dem 01.01.2021 folgende **Einzelmaßnahmen** mit folgenden Zuschüssen gefördert:

- Maßnahmen an der Gebäudehülle (beispielsweise Dämmung Außenwände, Dachflächen, Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Türen, Toren und Fenstern): 20 Prozent
- Anlagentechnik (beispielsweise Einbau und Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen, Einbau digitaler Systeme zur Verbrauchsoptimierung): 20 Prozent
- Erneuerbare Energien für Heizungen (beispielsweise Wärmepumpen, Biomasseanlagen, Hybridheizungen oder Solarthermieanlagen): 20 bis 45 Prozent
- Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (beispielsweise hydraulischer Abgleich einschließlich Austausch von Heizungspumpen): 20 Prozent
- Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme: 50 Prozent

4.3 Fördert die BEG EM spezifische Maßnahmen für Nichtwohngebäude auch in gemischt genutzten Wohngebäuden?

In einem gemischt genutzten Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 Prozent Wohnnutzung) sind in den Nichtwohngebäudeanteilen die folgenden spezifischen BEG-Einzelmaßnahmen für Nichtwohngebäude förderfähig (unabhängig vom Flächenanteil an der Nichtwohnnutzung):

- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Erstinstitution/Erneuerung von Lüftungsanlagen
- Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen
- Kältetechnik zur Raumkühlung
- Energieeffiziente Innenbeleuchtungssysteme

Die Antragsstellung erfolgt in diesen Fällen nach Maßgabe der Regelungen der BEG EM für Nichtwohngebäude.

4.4 Fördert die BEG EM spezifische Wohngebäuðemaßnahmen auch in gemischt genutzten Nichtwohngebäuðen?

In einem gemischt genutzten Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 Prozent Nichtwohnnutzung) sind in den Wohngebäudeanteilen die folgenden spezifischen BEG Einzelmaßnahmen für Wohngebäude förderfähig (bei vollständigen Wohneinheiten, unabhängig vom Flächenanteil der Nichtwohnnutzung):

- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“)
- Erstinstitution/Erneuerung von Lüftungsanlagen

Die Antragsstellung erfolgt in diesen Fällen in der BEG EM für Wohngebäude.

4.5 Wie werden Wärmepumpen in Lüftungsanlagen behandelt?

Wärmepumpen, als integrierte Komponente einer Lüftungsanlage, fallen nicht unter die technischen Mindestanforderungen gemäß 3.6 oder 2.4.1. Sie werden als Anlagenkomponente gemäß Förderrichtlinie Nummer 5.2 Buchstabe a mitgefördert. Dabei sind die technischen Mindestanforderungen an Lüftungsanlagen gemäß Nummer 2.1 einzuhalten.

4.6 Gibt es Mindestinvestitionskosten für Einzelmaßnahmen und wie sind diese bei der Beantragung mehrerer Einzelmaßnahmen zu verstehen?

Ja, für die Beantragung von Einzelmaßnahmen gelten Mindestinvestitionskosten.
Die Mindestinvestitionskosten beziehen sich auf die Gruppen der Einzelmaßnahmen:

- (1) Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- (2) Anlagentechnik (außer Heizung)
- (3) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- (4) Heizungsoptimierung

Für die Maßnahmengruppen (1) bis (3) betragen die Mindestinvestitionskosten jeweils 2.000 Euro.

Für die Gruppe (4) Heizungsoptimierung betragen die Mindestinvestitionskosten 300 Euro.

4.11 Muss zur Stellung eines neuen Antrags zur BEG EM der davor gestellte Antrag abgeschlossen sein?

Nein.

4.12 Wie werden in gemischt genutzten Gebäuden zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen im Rahmen der BEG gefördert?

Erfolgt eine Nutzung überwiegend als Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 Prozent Wohnnutzung), ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. der Optimierung bestehender Anlagen) sowie eine zentrale Lüftungsanlage über die BEG EM für Wohngebäude förderfähig. Bei der Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten.

Erfolgt eine Nutzung überwiegend als Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 Prozent Nichtwohnnutzung), ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine

zentrale Lüftungsanlage über die BEG EM für Nichtwohngebäude förderfähig. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche.

Für Maßnahmen, die sich nicht auf das gesamte Gebäude beziehen, ist für die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten nur der Teil der Nettogrundfläche maßgebend, der von der Umsetzung der Maßnahme betroffen ist.

Die Förderung kann mit einem einzelnen Antrag beantragt werden, unabhängig davon, ob Wohn- und Nichtwohngebäudeanteile des Gesamtgebäudes nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt zu behandeln sind. Mit einem Antrag können nur die förderfähigen Kosten für den WG- oder NWG-Anteil angerechnet werden.

Alternativ ist bei einer getrennten Behandlung (nach GEG bzw. BEG) eine getrennte Antragstellung und anteilige Zuordnung der Kosten einer zentralen Heizungs- bzw. Lüftungsanlage auf die Wohn- bzw. Nichtwohngebäudeförderung möglich. So können insgesamt höhere förderfähige Kosten – berechnet nach Wohneinheiten für den WG-Teil und nach Fläche für den NWG-Teil – für ggf. benötigte größere Heizungsanlagen gefördert werden.

4.15 Wo liegt die Höchstgrenze für die anrechenbaren Kosten einer Baubegleitung?

Die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen werden in den Richtlinien BEG WG, BEG NWG und BEG EM jeweils unter Nummer 8.3 benannt. Bis zur jeweiligen Höchstgrenze kann eine Förderquote von 50 Prozent in Anspruch genommen werden. Auch Planungsleistungen, die die Höchstgrenze überschreiten, sind auch als Umfeldmaßnahmen (mit dem Fördersatz der jeweiligen Maßnahme) förderfähig. Diese müssen bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung als Umfeldmaßnahmen innerhalb der jeweiligen Maßnahme beantragt werden.

4.16 Ist die Förderung von LED-Innenbeleuchtung in Nichtwohngebäuden nur im Zusammenhang mit einer Gebäudesanierung oder auch als Einzelmaßnahme möglich?

Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Innenbeleuchtung sind als Einzelmaßnahme in Nichtwohngebäuden förderfähig. Das in der Förderrichtlinie vorgegebene Mindestinvestitionsvolumen von 2.000 Euro netto muss dafür erreicht werden.

4.17 Wann gilt eine Einzelmaßnahme als „Verbesserung des energetischen Niveaus“?

Gemäß Richtlinie BEG EM ist die Verbesserung des energetischen Niveaus eine Erhöhung der Energieeffizienz und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes.

Es bestehen keine Vorgaben, wie die Verbesserung des energetischen Niveaus festgestellt wird. Das Niveau soll fachmännisch und dem Vorhaben angemessen ermittelt werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Bauherrin/dem Bauherrn zu übergeben.

Der Energieträgerwechsel von fossilen zu erneuerbaren Energien oder auch die Erweiterung um einen zusätzlichen Energieträger auf Basis erneuerbarer Energien stellen immer eine Verbesserung des energetischen Niveaus dar.

Ersatzinvestitionen sind zulässig, soweit mit der Maßnahme eine energetische Verbesserung erreicht wird.

4.18 Ist der Einbau von Fenstern mit Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum im Rahmen des normalen Fensteraustauschs vollumfänglich förderfähig?

Die Förderfähigkeit nach den technischen Mindestanforderungen der BEG EM Nummer 1.2 „Sommerlicher Wärmeschutz“ besteht für außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung, z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung.

Daher ist die Installation von nicht außenliegendem Sonnenschutz (d. h. innenliegend oder im Scheibenzwischenraum) sowie auch die Installation von außenliegendem Sonnenschutz ohne optimierte Tageslichtversorgung im Rahmen der Einzelmaßnahme „Sommerlicher Wärmeschutz“ nicht förderfähig.

Allerdings sind Sonnenschutzmaßnahmen im Scheibenzwischenraum im Kontext der „Einzelmaßnahme Fenster“ förderfähig, wenn die Fenster die jeweiligen Anforderungen an den U-Wert erfüllen.

4.19 Sind Sanitäreinrichtungen, wie z. B. Waschbecken, Badewannen, Duschen etc. förderfähig, sofern diese zur

Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind?

Im Rahmen der BEG sind solche Umfeldmaßnahmen förderfähig, die zur Inbetriebnahme der geförderten Anlage und ihrer Einrichtung erforderlich sind. Dazu zählen auch Sanitärinstallationen. Welche Umfeldmaßnahmen zur Ausführung und Funktionstüchtigkeit der geförderten Maßnahme erforderlich sind, beurteilt die Energieeffizienz-Expertin- bzw. der -Experte bzw. die Fachunternehmenden. Detaillierte Informationen finden Sie im Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen auf den Internetseiten der Durchführer:

BAFA: Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

KfW: Bundesförderung für effiziente Gebäude Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen (PDF)

4.20 Ist beim Austausch von Fenstern im Rahmen der BEG EM ein Nachweis zum sommerlichen Wärmeschutz gefordert?

Bei einer Förderung nach BEG EM bestehen keine Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz, außer dieser wurde als Maßnahme gewählt.

4.21 Ist es bei Einzelmaßnahmen der Gebäudehülle möglich jedes Kalenderjahr einen Antrag für Maßnahme im gleichen Segment zu stellen, z. B. für die Dämmung der Vorderfront im ersten und die der Rückfront im zweiten Jahr?

Im Falle von Sanierungsvorhaben können nach einem BEG-Fördervorhaben weitere Anträge in den nächsten Kalenderjahren folgen. Dies ist möglich, sofern auf diesem Weg bisher nicht geförderte Einzelmaßnahmen umgesetzt oder bei Förderung über BEG WG/NWG höhere Förderniveaus erreicht werden. Beispielsweise kann das Nachdämmen der Außenwände auf mehrere Abschnitte des Gebäudes und mehrere Anträge aufgeteilt werden, sofern die technischen Mindestanforderungen erfüllt und die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten pro Kalenderjahr nicht überschritten werden.

4.22 Können Schallschutzgläser mit einem Ug-Wert von 1,1 W/m²K im Programm gefördert werden, wenn der U-Wert der Fensterrahmen aus 2009 nicht separat nachgewiesen werden kann?

Die in den technischen Mindestanforderungen der BEG angegebenen U-Werte für eine Sanierungsmaßnahme sind für die Förderung grundsätzlich einzuhalten und nachzuweisen. Wenn U-Werte unbekannt sind, können Werte aus der vom Bundesministerium für Verkehr, Bauwesen und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) veröffentlichten "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" verwendet werden (www.bbsr-energieeinsparung.de, EnEV, Bekanntmachungen).

4.23 Sind in der BEG EM äußere Bauteile förderfähig, die zusätzlich Strom erzeugen (z. B. Solardachziegel)?

Bauteile, die zusätzlich Strom aus erneuerbaren Energien zur Eigenstromversorgung erzeugen und nicht durch das EEG gefördert werden, sind in der BEG EM förderfähig. Dies gilt, sofern diese Bauteile lediglich im Rahmen der Wiederherstellung der Funktionalität des Gebäudes eingebaut werden und die jeweils relevanten technischen Mindestanforderungen erfüllen (z. B. Solardachziegel zur Wiederherstellung des Daches im Rahmen einer energetischen Dachdämmung). Gesondert installierte Anlagen zur Stromerzeugung, wie z. B. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, sind im Rahmen der BEG EM nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur die Baukosten für das Außenbauteil, weitere Komponenten, wie z. B. für das Stromverteilungssystem müssen abgezogen werden. Diese Regelung gilt auch für Außenbauteile, die gleichzeitig thermische und elektrische Energie erzeugen.

5. BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude (BEG WG und BEG NWG)

5.1 Wie können Contracting-Angebote bei Sanierungen und Neubauten im Rahmen der BEG NWG und WG umgesetzt werden?

Nicht-Eigentümerinnen bzw. -Eigentümer bzw. Contracting-Unternehmen sind für einzelne Förderzwecke eines Effizienzhauses (EH) bzw. -gebäudes (EG) antragsberechtigt (nicht nur für Heizungsanlagen), sofern im Ergebnis eine förderfähige EH/EG-Stufe erreicht wird.

Die klassische Variante ist, dass ein Contracting-Unternehmen in die Heizungsanlage investiert und die Bauherrin bzw. der Bauherr in die Gebäudehülle und Anlagentechnik ohne Heizung. Beide Investorinnen und Investoren sind mit ihren Kosten förderfähig und erhalten für ihre (Teil)Vorhaben eigene Zusagen auf das Förderziel eines EH/EG, das gemeinsam erreicht wird. Es können also zwei Anträge von zwei Fördermittelnehmenden für ein Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben gestellt werden (gleicher Verwendungszweck), wenn insgesamt die Höchstgrenze für geltend gemachte förderfähige Kosten eingehalten wird. Die Aufteilung der Kosten bzw. der Förderbeträge ist vorher vertraglich zwischen Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümern und Contracting-Unternehmen festzulegen (insbesondere, wenn die Höchstbeträge ausgeschöpft werden).

Es ist genauso möglich, dass nur das Contracting-Unternehmen eine Förderung für die Heizungsanlage beantragt, wenn das Vorhaben als ein förderfähiges EH/EG abgeschlossen wird.

In beiden Fällen wird das Contracting-Unternehmen auf Grundlage der Förderung, die der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer anzuzeigen ist, ein individuelles Angebot für ihre bzw. seine Leistungen unterbreiten.

Im Neubau können Bauträger die BEG-Förderung beantragen und für zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer schlüsselfertige Wohn- und Nichtwohngebäude anbieten.

5.2 Wird die EE-Klasse auch erreicht, wenn der entsprechende Wärmeerzeuger bereits vorhanden war oder wenn für dessen Kosten keine Förderung in Anspruch genommen wird?

Bei Sanierungen wird die EE-Klasse nur erreicht, wenn mit dem durch Gebäudeeigentümer beantragten Sanierungsschritt, mit dem die jeweilige EH/EG-Stufe erreicht wird, die EE-Heizung eingebaut wird bzw. der Anschluss an das Wärme- oder Gebäudenetz erstmals erfolgt.

Für Antragstellende einer BEG-Förderung für die EE-Klasse gelten die Regelungen zum Vorhabenbeginn für Maßnahmen, die zur Gewährung der EE-Klasse führen (Einbau einer EE-Heizung oder Anschluss an ein Wärme-/Gebäudenetz) auch dann, wenn keine Förderung der Kosten beantragt wird für die Maßnahmen, die zur Gewährung der EE-Klasse führen.

Die Maßnahmen müssen in der BzA/gBzA angegeben werden.

5.5 Kann die BEG für ein Wohn- oder Nichtwohngebäude beantragt werden, wenn der Bauantrag vor Inkrafttreten des GEG gestellt wurde?

Ein Neubau ist unabhängig vom Zeitpunkt des Bauantrags in der BEG förderfähig, wenn die Regelungen zur Antragsstellung vor Vorhabenbeginn eingehalten sind und der Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudenachweis auf der Grundlage des GEG und den zugrundeliegenden DIN-Normen geführt wird. Die Anforderungen und Hinweise der technischen Mindestanforderungen (je nach Gebäude BEG WG oder BEG NWG) sind einzuhalten und anzuwenden.

5.6 Wann muss ein Fördermittel-Antrag gestellt werden, wenn für die Vollsanierung eines Bestandsgebäudes ein Bauantrag notwendig ist? Muss bereits vor Bauantrag der Förderantrag beim BAFA gestellt sein?

Bei Fördervorhaben, für die ein Bauantrag erforderlich ist, kann dieser vor Antragstellung bei BAFA und KfW gestellt werden. Auch Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen lösen keinen förderschädlichen Vorhabenbeginn aus und dürfen ausdrücklich vor Antragstellung erfolgen.

5.7 Können Stromdirektheizungen ohne Festkörperwärmespeicher, wie z. B. elektrische Luftheizung oder elektrische Fußbodenheizung in der EE-Klasse berücksichtigt werden?

Ja, Stromdirektheizungen ohne Festkörperwärmespeicher können im Rahmen der systemischen Förderung für das Erreichen einer EE-Klasse berücksichtigt werden. Zum Erreichen der EE-Klasse kann die eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zur Wärmeerzeugung verwendet werden. Davon ausgenommen sind „Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern“.

5.8 Ist der Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes auch bei der Sanierung zum Effizienzhaus bzw. -gebäude notwendig?

Bei systemischer Förderung nach BEG WG und NWG bestehen immer Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz. Die Anforderungen sind in den technischen Mindestanforderungen aufgeführt.

Der Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes muss auch erbracht werden, wenn die Fenster nicht erneuert werden oder die neuen Fenster bei einer Sanierung nicht in den förderfähigen Kosten angesetzt werden.

Ausnahme: Bei Sanierung von Baudenkmalen kann von der Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes abgewichen werden, soweit Auflagen des Denkmalschutzes der Einhaltung der Anforderungen entgegenstehen.

5.9 Kann für jedes Wohnhaus eine Sanierung beantragt werden oder muss das Haus ein bestimmtes Alter haben?

Eine Sanierung ist nur bei Bestandsgebäuden möglich. Bestandsgebäude werden in allen drei Teilprogrammen der BEG (BEG WG, BEG NWG und BEG EM) einheitlich definiert als fertiggestellte Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

5.11 Wie kann bei Bauträgerprojekten die Förderung beantragt werden?

In der BEG ist es möglich, den Ersterwerb von neu errichteten Wohneinheiten inklusive der Baubegleitung bei Bauträgerprojekten in Form einer Kreditvariante zu fördern. Bei Sanierungen besteht zudem die Möglichkeit, die Förderung in Form einer Zuschussvariante in Anspruch zu nehmen.

Auch Bauträger als Antragsstellende haben die Möglichkeit, neben der Errichtung/Sanierung eines Effizienzhauses auch die Baubegleitung gem. Nummer 5.3 a) BEG WG fördern zu lassen, sofern die Antragstellung vor Vorhabenbeginn erfolgt. Auch nach Verkauf von Gebäuden/Wohneinheiten ist der Bauträger noch antragsberechtigt, solange er im Grundbuch

als Eigentümerin bzw. Eigentümer eingetragen ist. Alternativ kann auch der Erwerber die Förderung für die Errichtung/Sanierung des Gebäudes und die Baubegleitung beantragen.

Ein Bauträger kann die durch ihn beantragte Förderung aller förderfähigen Leistungen entweder selbst investiv nutzen oder aber die BEG-Förderung an die Erwerber weitergeben. Bei Krediten ist die Darlehensübertragung unabhängig von der Inanspruchnahme des Darlehens möglich.

Eine getrennte Antragstellung für die Förderung der investiven Maßnahmen einerseits, sowie die Förderung der Fachplanung und Baubegleitung andererseits, ist nicht möglich: Nimmt der Bauträger die BEG in Anspruch, kann auch nur er die Förderung der Fachplanung und Baubegleitung beantragen.

Sollten im Rahmen eines Bauträgervorhabens Wohneinheiten bei Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW) erworben worden sein, können Ersterwerber weiterer Wohneinheiten in diesem Gebäude seit dem 01.07.2021 die BEG-Förderung beantragen und dabei ggf. auch von den neu eingeführten EE-Klassen profitieren. Dabei sind die Voraussetzungen der Förderrichtlinie zu beachten, z. B. darf die Bauabnahme bei Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

5.12 Sind beim Bau eines großen Verwaltungsgebäudes als Effizienzhaus 40 NH unter Nutzung der BEG NWG über mehrere Jahre mehrere Anträge nach Bauabschnitten möglich? Können so mehr als 30 Mio. Euro beantragt werden?

Nein, eine Verteilung auf mehrere Anträge ist für diesen Fall nicht möglich. Der Höchstbetrag kann nur einmal pro Neubauvorhaben in Anspruch genommen werden. Das Neubauvorhaben ist hier die Errichtung eines EH 40. Eine Beantragung nach Bauabschnitten ist nicht zulässig.

5.14 Was ist in der BEG WG/NWG als „Effizienzhaus-Stufe und Effizienzgebäude-Stufe“ zu verstehen?

Die Formulierung „Effizienzhaus-Stufe und Effizienzgebäude-Stufe“ bezieht sich nur auf die Basisstufen, wie EH 85 oder EG 70. Die EE-Klasse, die NH-Klasse sowie die Plus-Klasse sind als Ergänzung zu den Stufen (z. B. EH 85) zu verstehen.

5.15 Wie werden Teilnehmende einer Baugemeinschaft in der BEG WG und BEG NWG berücksichtigt?

Personen, die für ein gemeinsames Projekt eine Baugemeinschaft gründen, sind als Ersterwerbende antragsberechtigt, sofern die Baugemeinschaft nicht Fördernehmende wird und das Bauvorhaben über die Anteilerwerbe der Baugemeinschafts-Mitglieder finanziert, die jeweils für den Erwerb zumindest einer Wohneinheit bzw. eines abgegrenzten, eigentumsfähigen Teils des Nichtwohngebäudes stehen. Für diese Personen gelten die Fördervoraussetzungen gemäß 7.3 BEG WG/BEG NWG für die Förderung des Ersterwerbs einer Wohneinheit bzw. eines abgegrenzten, eigentumsfähigen Teils des Gebäudes einer Wohneinheit bzw. eines abgegrenzten eigentumsfähigen Teils des Gebäudes. Der Antrag auf Förderung muss somit, wie bei Bauträgerfällen, vor dem Kaufvertrag, hier mittelbar des Erwerbs des GbR-Anteils der Baugemeinschaft, und spätestens 12 Monate nach Bauabnahme des Objektes gestellt werden.

6. BEG Einzelmaßnahmen – Heizungsanlagen

6.1 Ist das Alter einer Ölheizung entscheidend dafür, ob eine Erneuerbare-Energien-Heizung bezuschusst werden kann?

Das Alter der mit Öl betriebenen Heizungsanlage ist nicht entscheidend. Gefördert wird der Austausch in Bestandsgebäuden, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Die Förderhöhe ergibt sich nach BEG EM Nummer 5.3 a).

6.2 Wie erfolgt bei einer Heizungsoptimierung die Prüfung des Mindestalters?

Gefördert wird die Umsetzung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizsystem, sofern sie die technischen Mindestanforderungen erfüllen. In der BEG wird die Optimierung von Heizungsanlagen gefördert, die älter als zwei Jahre sind. Maßgebend für das Alter der Heizungsanlage ist dabei das Alter des Wärmeerzeugers.

6.3 Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung der Heizungsoptimierung erfüllt werden?

In Bestandsgebäuden wird die Optimierung von Heizungsanlagen gefördert, die älter als zwei Jahre sind. Die Optimierung der Heizungsanlage kann auch für nicht in der BEG förderfähige Heizungsanlagen in Anspruch genommen werden.

Die Förderung der Heizungsoptimierung bei wassergeführten Heizungssystemen setzt ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren A oder B gemäß aktuellem Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs sowie der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) durchgeführt werden. In Nichtwohngebäuden ist der hydraulische Abgleich stets nach Verfahren B durchzuführen. Weiterhin ist bei luftheizenden Systemen in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen, dass die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert wurden. Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wenn sie technischen Mindestanforderungen der BEG EM erfüllen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen beispielsweise:

- die Einstellung der Heizkurve,
- der Austausch von Heizungspumpen sowie die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung,
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe,
- die Dämmung von Rohrleitungen,
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück) sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechniken.

6.4 Muss ich dann für den Heizungsaustausch auch eine Baubegleitung haben? Bleibt diese weiter förderfähig?

Allgemein ist für den Heizungsaustausch als Einzelmaßnahme die Einbindung einer Energieeffizienz-Expertin bzw. eines -Experten nicht zwingend erforderlich. Für Anträge auf Förderung eines Heizungsaustausches ist die Erklärung der Fachunternehmenden („Fachunternehmererklärung“) ausreichend. In dieser bestätigt das Fachunternehmen die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen, sowie die mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der

Energieeffizienz und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes und die voraussichtlichen Kosten.

Abweichend hiervon können die Inhalte dieser Erklärung aber auch von einer Expertin bzw. einem Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de) bescheinigt werden („Bestätigung zum Antrag“ bzw. „technische Projektbeschreibung“).

Die Förderung der Fachplanung und Baubegleitung wurde in die BEG integriert. Sie kann neben der Förderung für die Heizung zusätzlich mitbeantragt werden.

6.5 Werden zwei Erneuerbare-Energien-Anlagen kombiniert, z. B. eine Wärmepumpe und ein Pelletkessel einbaut, müssen dann dafür zwei Anträge gestellt werden?

Wenn in einem Sanierungsvorhaben zwei förderfähige Erneuerbare-Energien-Anlagen errichtet und zu einer Erneuerbaren-Energien-Hybridheizung gemäß Nummer 5.3. h) BEG EM kombiniert werden, ist grundsätzlich nur ein Förderantrag nötig. Soll eine Maßnahme per Zuschuss beim BAFA gefördert werden und die andere mit einem Kredit bei der KfW, sind zwei Förderanträge erforderlich.

6.6 Kann in der BEG EM der Einbau eines Efficiency Smart Home Systems als eigenständige Maßnahme gefördert werden oder ist dies nur in Verbindung mit weiteren energetischen Maßnahmen möglich?

Ein mit der BEG EM förderfähiges Efficiency Smart Home System kann unabhängig von der sonstigen im Gebäude bereits installierten Anlagentechnik als Einzelmaßnahme in der BEG EM beantragt und gefördert werden.

6.7 Gibt es auch für den Austausch eines Kohleofens zusätzliche 10 Prozent Förderung, wie beim Austausch einer Öl-Heizung?

Der zusätzliche Bonus von 10 Prozentpunkten für die Förderung gilt ausschließlich für den Austausch von Ölheizungen.

6.8 Gibt es die Erhöhung der Förderung um 10 Prozentpunkte auch wenn der Ölkessel gesetzlich ausgetauscht werden muss?

Ja, die Förderung eines Heizungsaustauschs ist von der Austauschpflicht unabhängig; denn die Austauschpflicht erlaubt auch den Einbau einer rein fossilen Heizung und verpflichtet damit nicht zum Einbau einer EE-Heizung, der durch die Förderung angereizt werden soll.

6.9 Ein Haus hat eine Heizungsanlage für mehrere Wohneinheiten bzw. Haushälften. Wie kann der Austausch der Heizungsanlage gefördert werden?

In einem Haus mit mehreren Wohneinheiten oder auch in Häusern mit zwei Haushälften kann ein Austausch einer zentralen Heizungsanlage mit nur einem Antrag gefördert werden. Die gesamte Förderquote inklusive Austauschprämie für Ölheizungen und/oder EE-Klasse kann dabei für die gesamte Heizungsanlage erhalten werden.

Falls es sich um mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer handelt, müssen diese als Wohnungseigentümerinnen- und -eigentümergeinschaft (WEG) den Antrag für die Heizungsanlage des Hauses stellen.

6.10 Fällt beim Austausch einer Ölheizung gegen eine förderfähige Gas-Hybridheizung der Hausanschluss an das Gasnetz und der Abbau der Ölheizung auch unter die förderfähigen Kosten?

Ja, wenn im Rahmen eines geförderten Sanierungsvorhabens eine Gas-Hybridheizung installiert wird, fallen der Hausanschluss an das Gasnetz und die Abbau- und Entsorgungskosten für den alten Ölkessel unter die förderfähigen Umfeldmaßnahmen.

6.11 Kann eine Wärmepumpe zur Kühlung als Einzelmaßnahme in der BEG EM gefördert werden?

Förderfähige Wärmepumpen müssen gemäß BEG EM Nummer 5.3 f überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Raumheizung,
 - kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
 - die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz
- Bei Wärmepumpen mit Kühlfunktion muss die Wärmepumpe zu mehr als 50 Prozent der Wärmeerzeugung dienen.

Dies muss auf geeignete Art und Weise und für Dritte nachvollziehbar nachgewiesen werden können, z. B. durch eine Berechnung.

Insbesondere für Wärmepumpen mit Kühlfunktion weisen wir darauf hin, dass ein entsprechender Nachweis für den Prüfungsfall (z. B. Unterlagen- oder Vor-Ort-Kontrolle) vorzuhalten ist.

Zudem muss gemäß BEG EM Nummer 5.3 mit der Maßnahme die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht werden und der Einbau mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inklusive Durchführung des hydraulischen Abgleichs) verbunden sein. Auch über die Einhaltung dieser Anforderungen sind Nachweise vorzuhalten.

6.12 Bei förderfähigen Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen spätestens ab dem 1.1.2023 die Wärmemengen gemessen werden. Besteht eine Nachrüstpflicht für bereits beantragte/geförderte Geräte?

Nein, eine Nachrüstpflicht besteht nicht. Die Anforderung gilt für alle luftheizenden Wärmepumpen erst ab dem 1.1.2023 (Datum des Antragseingangs).

6.13 Müssen alte Ölheizungen entsorgt werden, wenn sie durch eine neue Anlage ausgetauscht werden?

Wird eine ölbetriebene Heizungsanlage ausgetauscht, muss die alte Heizanlage fachgerecht demontiert und entsorgt werden, damit die Ölaustauschprämie gewährt wird. Im Zuge einer

Fachunternehmererklärung ist dies zu bestätigen. Die Entsorgung ist durch Rechnung bzw. Entsorgungsnachweis zu belegen.

6.15 Wird die Nachrüstung von Bestandsanlagen mit Partikelfiltern weiter gefördert und wenn ja, unter welchem Fördertatbestand und mit welchem Fördersatz?

Die Nachrüstung bestehender Biomasseheizungen (i.S.v. der Richtlinie BEG EM Nummer 5.3 e) mit Partikelfiltern ist als Teil einer Heizungsoptimierung gem. Richtlinie BEG EM Nummer 5.4 (z.B. Austausch von Heizungspumpen, Hydraulischer Abgleich) mit einer Förderquote von 20 Prozent möglich. Voraussetzung ist, dass die Heizung nicht von der Förderung ausgeschlossen ist. Es bestehen dabei keine Anforderungen an den Emissionsgrenzwert und den Wirkungsgrad der bestehenden Biomasseheizung. Eine Förderquote von 35 Prozent für Biomasseheizungen (bis zu 40 Prozent bei Inanspruchnahme des Innovationsbonus) ist hingegen ausschließlich bei Errichtung oder Erweiterung einer Biomasseheizung möglich.

6.16 Welche Anforderungen gelten für die Förderung von Gas-Hybridheizungen, z. B. in Verbindung mit Solarthermie?

Bei Gas-Hybridheizungen sind die technischen Mindestanforderungen der BEG EM Richtlinie einzuhalten. Hierbei müssen nicht nur die Anforderungen an den Gas-Brennwertkessel gemäß BEG EM Nummer 3.3.1 sondern auch die Anforderungen an die eingesetzten und auf erneuerbaren Energien basierenden Komponenten (Wärmepumpe, Biomasse, Solarthermie) nach Nummern 3.4 bis 3.6 erfüllt sein.

Grundsätzlich muss die thermische Leistung des regenerativen Wärmeerzeugers einer förderfähigen Gas-Hybridheizung mindestens 25 Prozent der Heizlast des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) betragen. Berücksichtigt werden hierbei ausschließlich EE-Wärmeerzeuger, die im Rahmen der geförderten Einzelmaßnahme erstmalig installiert werden und zuvor nicht im Gebäude vorhanden oder an der Wärmeerzeugung im Gebäude beteiligt waren.

Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude überwiegend zu Zwecken der Raumwärmeversorgung genutzt werden. Abweichend davon kann Solarthermie auch zur überwiegenden Versorgung von Warmwasser eingesetzt werden. Die ausschließliche Nutzung eines regenerativen Wärmeerzeugers zur Warmwasserbereitung, beispielsweise einer Solarkollektoranlage, ist nicht zulässig.

Die Hybridheizungen müssen überwiegend (d. h. mit mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme) mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

- Raumheizung,
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- die Zuführung der Wärme in ein Gebäudenetz.

6.17 Wie wird eine Hybridlösung aus einem Gebäudenetz und einer Gas-Brennwertheizung gefördert?

Die Förderung eines Gas-Brennwertkessels mit einem Gebäudenetz ist nicht möglich. Gemäß den technischen Mindestanforderungen für Gas-Hybrid-Heizungen wird nur Gas-Brennwerttechnik in Kombination mit Solarthermie, Wärmepumpe oder Biomassenanlage im Sinne von BEG EM Ziffern 5.3 d, e und f) gefördert.

6.19 Gibt eine Förderung für Tiefengeothermie oder ist sie nur als Zuschuss für Bestandsgebäude möglich?

Im Rahmen der BEG wird die Errichtung von Wärmepumpenanlagen gefördert. Alle erforderlichen Umfeldmaßnahmen, wie auch erforderliche Sonden-Bohrungen sind somit förderfähig. Tiefengeothermieranlagen (ab 400 m Bohrtiefe) können ggf. über das KfW-Programm Erneuerbare Energien - Premium mit Tilgungszuschüssen gefördert werden.

6.20 Sind Umfeldmaßnahmen von Wärmepumpenanlagen, wie z. B. Sondenbohrungen und die Beseitigung der damit verbundenen Erdlöcher auch förderfähig?

Im Rahmen der BEG wird die Errichtung von Wärmepumpenanlagen gefördert. Alle erforderlichen Umfeldmaßnahmen, wie auch erforderliche Sonden-Bohrungen sind somit förderfähig. Tiefengeothermieranlagen (ab 400 m Bohrtiefe) können ggf. über das KfW-Programm Erneuerbare Energien - Premium mit Tilgungszuschüssen gefördert werden.

6.21 Ist jede Wärmepumpe aus der Anlagenliste des BAFA förderfähig? Ist die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen für eine Förderung relevant?

Die Energieeffizienz von Wärmepumpen wird mit der „jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz“ gemäß Ökodesign-Richtlinie bewertet. Die in der Anlagenliste vom BAFA aufgeführten Wärmepumpen sind förderfähig.

6.24 Ist die Nachrüstung eines Holzkessels zu einem Kombikessel weiterhin mit 35 Prozent förderfähig?

Der Einbau eines Wärmeerzeugers auf Basis erneuerbarer Energien ist auch dann als Einzelmaßnahme mit dem entsprechenden Satz förderfähig, wenn im Gebäude bereits ein regenerativer Wärmeerzeuger betrieben wird. Bereits bestehende Anlagen sind bei der Förderung von Erneuerbaren-Energien-Hybridheizungen als Einzelmaßnahme in die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Berechnungen (z.B. Heizlastberechnung) einzubeziehen.

6.25 Erhalten auch Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen (KWK) eine Förderung im Rahmen der BEG?

Alle Wärmeerzeuger, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen, sind grundsätzlich förderfähig, auch wenn diese zusätzlich zur Wärme auch Strom erzeugen. Eine Kumulierung (also gleichzeitige Inanspruchnahme für dieselben förderfähigen Kosten) der BEG mit der Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) ist nicht möglich.

6.26 Bei Anträgen nach Nummer 5.4 ist die Erklärung des Fachunternehmens über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sowie über die mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz einzureichen. Was gilt in folgenden Fällen: Austausch

eines alten Elektro-Durchlauferhitzer gegen einen neuen, Produktwechsel von Gas- auf Elektro-Durchlauferhitzer oder Systemwechsel von zentraler Warmwasser-Bereitung auf Elektro-Durchlauferhitzer?

Die Installation eines elektronischen Durchlauferhitzers kann in der BEG EM im Rahmen von Maßnahmen an der Heizung Nummer 5.3 und 5.4 mitgefördert werden. Grundsätzliche Bedingung ist die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sowie eine Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz

Für die Bestätigung ist die Erklärung des Fachunternehmens hinreichend.

6.28 Wer darf die Fachunternehmerbestätigung in Bezug auf die Durchführung bzw. Bestätigung von Maßnahmen im Bereich „Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) und Heizungsoptimierung“ abgeben?

Für die Förderung von Einzelmaßnahmen an der Heizungsanlage ist eine Fachunternehmererklärung als Nachweis über die Einhaltung der Förderbedingungen erforderlich, sofern nicht Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten in das Vorhaben eingebunden sind. Die Fachunternehmererklärung ist durch eine Person zu erbringen, die auf das Gewerk der zu fördernden Einzelmaßnahme spezialisiert und im Auftrag eines bauausführenden Betriebs tätig ist.

Für in Deutschland ansässige Unternehmen gilt: Das Fachunternehmen muss über eine Eintragung in der Handwerkerrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen und diese über die Nummer der Handwerkskarte nachweisen.

Für im europäischen Ausland ansässige Unternehmen gilt: Das Fachunternehmen muss über einen gleichwertigen Qualitätsnachweis wie die Eintragung in der deutschen Handwerkerrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen.

6.29 Muss die alte Ölheizung noch in Betrieb sein, um die Austauschprämie zu nutzen?

Die Ölheizung muss nicht mehr in Betrieb sein. Voraussetzung ist, dass diese noch fest im Heizungskeller installiert ist. Sofern die Ölheizung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits demontiert ist, wird die Öl-Austauschprämie nicht gewährt. Auch der Auftrag zur Demontage der Ölheizung darf noch nicht erteilt worden sein.

6.30 Gibt es auch beim Austausch von Einzelöfen die Austauschprämie?

Die Ölaustauschprämie kann bei vorherigem Einsatz von Einzelöfen gewährt werden.

7. BEG – Gebäude- und Wärmenetze

7.1 Worauf bezieht sich die Förderung, wenn bei einem Gebäudenetz mehrere Effizienz Häuser bzw. -gebäude mit verschiedenen Stufen angeschlossen werden?

Bei einem geförderten Gebäudenetz müssen mindestens 50 Prozent der erzeugten Wärme genutzt werden, um mit dem Vorhaben neu gebaute oder sanierte Effizienz Häuser (BEG WG) bzw. Effizienzgebäude (BEG NWG) zu versorgen. Der Fördersatz für das Gebäudenetz orientiert sich dabei an der höchsten erreichten Förderquote. Dabei können sowohl EE-Klassen in der Sanierung als auch NH-Klassen berücksichtigt werden. Ein Beispiel wäre ein Gebäudenetz mit angeschlossenen Neubauten Effizienzhaus 40 NH (Förderquote: 12,5 Prozent) und Bestandsgebäuden, die durch eine Sanierung die Stufe Effizienzhaus 85 mit EE-Klasse (Förderquote 30 Prozent plus 5 Prozent durch Erreichen der EE-Klasse) erzielen. In diesem Beispiel kann für das Gebäudenetz eine Förderquote von 35 Prozent angesetzt werden. Die Aufteilung der erzeugten Wärme zwischen Effizienz Häusern und Effizienzgebäuden ist dabei nicht relevant. Die Kosten für das Gebäudenetz können wahlweise in der höchsten Effizienzhaus- oder in der höchsten Effizienzgebäudestufe angesetzt werden.

7.2 Werden Wärmeerzeuger gefördert, die in Wärmenetze einspeisen und gleichzeitig direkt Gebäude versorgen? Ist dafür relevant, ob die Wärme überwiegend in Gebäuden eingesetzt wird?

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der BEG ist, dass die Wärme überwiegend (> 50 Prozent) zur Versorgung des Gebäudes dient. Die Einspeisung in ein Wärmenetz ist kein unter der BEG geförderter Zweck.

7.3 Wird in der BEG EM der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gefördert?

Mit der BEG EM wird als Einzelmaßnahme auch der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gefördert. Der Anschluss wird mit einem Fördersatz von 30 Prozent gefördert, wenn das Gebäude- oder Wärmenetz eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- Die Wärmeerzeugung wird zu einem Anteil von mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme gespeist oder
- Das Wärmenetz weist einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 auf.

Der Anschluss wird mit einem Fördersatz von 35 Prozent gefördert, wenn das Gebäude- oder Wärmenetz eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- Die Wärmeerzeugung wird zu einem Anteil von mindestens 55 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme gespeist oder
- Für das Wärmenetz liegt ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vor oder
- Das Wärmenetz weist einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,25 auf.

Wird hierbei gleichzeitig eine Ölheizung ausgetauscht, erhöht sich die jeweilige Förderquote noch einmal um einen Bonus von 10 Prozent (Ölaustauschprämie gem. 5.3 Buchstabe a), auf insgesamt 40 bzw. 45 Prozent.

7.4 Wann muss nachgewiesen werden, dass für das Wärmenetz ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vorliegt, um die Förderfähigkeit des Anschlusses an ein Wärmenetz zu belegen?

Der Nachweis eines BEW-geförderten Transformationsplans muss mit dem Verwendungsnachweis nach Abschluss des Vorhabens eingereicht werden.

7.5 Ist es förderschädlich, wenn ein verbindlicher Liefervertrag für Wärme, Wasser oder Strom vor Antragstellung abgeschlossen wird?

In der BEG ist der Antrag vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages für die Bauleistung zu stellen. Der Abschluss eines Vertrages ausschließlich über die Lieferung von Strom, Wasser oder Wärme über ein Wärmenetz ist nicht förderschädlich.

Die Förderfähigkeit hängt davon ab, ob die Hauseigentümerinnen und -eigentümer mit dem Vertrag bereits den Einbau und die Übereignung entsprechender Infrastruktur, z. B. einer Wärmeübergabestation (WÜS), verbindlich beauftragt haben. Die Beauftragung der Infrastruktur ist förderschädlich. Wurde zwar bereits ein solcher Vertrag geschlossen, der Vertrag enthält aber eine auflösende oder aufschiebende Bedingung in Bezug zur Förderung durch die BEG, gilt der Vertragsschluss nicht als Vorhabenbeginn und eine Förderung ist ebenfalls möglich.

Die Hauseigentümerin bzw. der -eigentümer erhält im Rahmen der BEG nur dann eine Förderung für die entsprechende Infrastruktur, z. B. die WÜS, wenn diese nicht nur in ihr oder sein Gebäude eingebaut wird, sondern auch in ihr oder sein Eigentum übergeht.

7.6 Was ist bei der Antragstellung beim BAFA für Errichtung/Erweiterung/Umbau von Gebäudenetzen zu beachten?

Gebäudenetze versorgen mindestens zwei und maximal 16 Gebäude und 100 Wohneinheiten (WE) mit Wärme. Bei größeren Wärmenetzen ist lediglich der Anschluss an diese in der BEG förderfähig.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei Gebäudenetzen wird anhand der Anzahl der versorgten WE bzw. bei Nichtwohngebäuden anhand der versorgten Nettogrundfläche (NGF) berechnet. Entsprechend ist bei der Antragstellung auch die Gesamtzahl der WE bzw. die Summe der NGF anzugeben. Die beantragten Kosten für das Gebäudenetz können beliebig auf die zu versorgenden Einheiten aufgeteilt werden. Weichen die Eigentümerinnen bzw. der Eigentümer der versorgten Einheiten vom Antragstellenden ab, so ist die Aufteilung/Übertragung der förderfähigen Kosten durch Vollmachten von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern zu bestätigen. Hierbei ist zu beachten, dass die auf Errichtung/Erweiterung/Umbau des Gebäudenetzes übertragenden Kosten für weitere Maßnahmen am jeweiligen versorgten Gebäude im gleichen Kalenderjahr bzw. zur Erreichung der jeweiligen Effizienzhaus/-gebäude-Stufe nicht weiter zur Verfügung stehen.

Um den Übertrag der förderfähigen Kosten bei der Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes vornehmen zu können, müssen alle Anträge der an der Erweiterung des

Gebäudenetzes beteiligten Eigentümerinnen bzw. Eigentümern als „Erweiterung eines Gebäudenetzes“ vorliegen, jedoch ohne Kosten für das Gebäudenetz zu veranschlagen. Weitere Maßnahmen - bspw. Optimierungen am Heizverteilsystem, die im Rahmen der Erweiterung des Gebäudenetzes umgesetzt werden – können neben der Erweiterung des Gebäudenetzes beantragt werden.

Nach der Errichtung/Erweiterung/Umbau des Gebäudenetzes muss die Wärmeversorgung zu mindestens 55 Prozent durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgen. Weitere Fördervoraussetzungen sind den BEG Richtlinien sowie den TMA zu entnehmen.

7.7 Welche Anforderungen werden an den Transformationsplan für das Wärmenetz gestellt, um für die Förderung von Wärmenetzanschlüssen anerkannt zu werden?

Der Transformationsplan muss als BEW-Transformationsplan anerkannt worden sein. Dies ist der Fall, wenn dieser in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) in Modul 1 gefördert wurde oder wenn er als Grundlage einer systemischen Förderung in Modul 2 von BAFA akzeptiert wird.

7.9 Wo ist der Antrag für den Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz zu finden?

Der Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz ist eine der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen der BEG EM. Diese wird, wie die anderen förderfähigen Einzelmaßnahmen, beim jeweiligen Durchführer mit dem dort für die BEG EM vorgesehenen Verfahren beantragt. Ein separates Antragsverfahren für den Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz gibt es nicht.

7.10 Wenn sich Wärmenetzbetreibende ein Wärmenetz mit KfW 281 fördern lassen, können sich dann Anschlussnehmende den Anschluss an dieses Wärmenetz mit BEG EM fördern lassen, sofern die Wärmenetzbetreibenden den Anschlussnehmenden die Wärmeübergabestation übereignen?

Sofern Kosten zur Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes anderweitig gefördert worden sind, ist eine weitere Förderung in der BEG (Kumulierung) nicht möglich. Dies gilt beispielsweise für die Wärmeübergabestation, die in das Eigentum des Antragstellenden in der BEG EM übergeht.

Eine Kombination der BEG EM und des Förderprogramms Erneuerbare Energien - Premium im Rahmen einer Sanierung ist dagegen grundsätzlich möglich. Eine zulässige Kombination ist gegeben, wenn die Programme für jeweils unterschiedliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, also lediglich zusätzliche Anschlusskosten im Rahmen der BEG EM gefördert werden.

7.11 Welche Optionen gibt es für die Förderung für die Wärmeübergabestation und das Rohrnetz und/oder der Umfeldmaßnahmen innerhalb der Grundstücksgrenze?

Es gibt folgende Optionen:

1. Im Falle eines Wärmenetzes können Wärmenetzbetreibende eine Förderung der Kosten für ihre Investition in die Wärmeübergabestation, das Rohrnetz sowie deren Installation und Inbetriebnahme beantragen, wenn diese Komponenten in ihrem Eigentum stehen. Die weiteren Antragsberechtigten nach BEG EM Nummer 6.1 können in diesem Fall nur eine Förderung für die Umfeldmaßnahmen beantragen. Dazu gehören zum Beispiel Maßnahmen im Gebäude zur Anpassung der Heizwärmeverteilung oder Gebäudeheiztechnik an niedrigere Vorlauftemperaturen oder zur Erreichung niedrigerer Rücklauftemperaturen bei Gebäudenetzen.
2. Treten Wärmenetzbetreibende als Contracting-Unternehmen auf (Definition in BEG EM Nummer 3 Buchstabe b) und erfüllen die Voraussetzungen der BEG EM Nummer 7.2, so werden die Kosten der Wärmeübergabestation und des Rohrnetzes auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgendem Gebäudes sowie die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen gefördert. In diesem Fall übernehmen die Wärmenetzbetreibenden die Investitionen und können daher auch die Förderung beantragen. Es werden keine Komponenten (wie z. B. zentrale Wärmeerzeuger, Speicher, Wärmenetzleitungen oder Steuerungselement) außerhalb der Grundstücksgrenze im Rahmen der BEG gefördert. Die Kosten dieser Komponenten dürfen auch nicht bilanziell auf die im Rahmen der BEG geltend gemachten, förderfähigen Kosten umgelegt werden. Dagegen können Wärmenetzbetreibende, sofern sie als Contracting-Unternehmen auftreten, auch weitere energetischen Verbesserungen am Gebäude vornehmen und hierfür eine Förderung nach der BEG beantragen, bis hin zu einer Vollsanierung des Gebäudes zu einem Effizienzhaus bzw. gebäude.
3. Ist nach der Umsetzung des Gebäudeanschlusses die Übereignung der Wärmeübergabestation und des Rohrnetzes auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgenden Gebäudes an die Gebäudeeigentümerin bzw. -eigentümer geplant, kann die Gebäudeeigentümerin bzw. der -eigentümer für alle förderfähigen Kosten auf dem Grundstück im Zusammenhang mit dem Anschluss des Gebäudes an das Wärmenetz

eine Förderung beantragen. Zwischen Wärmenetzbetreibenden und den Gebäudeeigentümerinnen bzw. -eigentümern kann vertraglich vereinbart werden, dass der Wärmenetzbetreibende für die Grundstückseigentümerin bzw. den -eigentümer alle Maßnahmen umsetzt und die Förderung abwickelt.

4. Die Gebäudeeigentümerin bzw. der -eigentümer kann eine Förderung für die Umfeldmaßnahmen, für die Verlegung des Rohrnetzes und die Installation der Wärmeübergabestation erhalten, nicht jedoch für das Rohrnetz und die Wärmeübergabestation selbst, wenn diese im Eigentum des Wärmenetzbetreibenden verbleiben. Auch in diesem Fall können Wärmenetzbetreibende für die Gebäudeeigentümerin bzw. den -eigentümer die Maßnahmen umsetzen und die Förderung abwickeln. Die förderfähigen Kosten, welche den Umfeldmaßnahmen zugerechnet werden können, sind hierbei mit dem dazugehörigen Infoblatt (BAFA-Infoblatt / KfW-Infoblatt) abzugleichen.

Eine Kumulierung der BEG mit einer Bundesförderung für Wärmenetze (z. B. Erneuerbare Energien - Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.

Eine Kombination (gleichzeitige Inanspruchnahme für unterschiedliche förderfähige Kosten) von BEG und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist zulässig. Eine Kumulierung (also gleichzeitige Inanspruchnahme für dieselben förderfähigen Kosten) durch BEG und KWKG ist nicht möglich. Für die Komponenten, die in BEG und nach dem KWKG förderfähig sind, muss sich demnach für eine der beiden Förderungen entschieden werden.

7.13 Ist der Abschluss eines Wärmeliefervertrags im Rahmen eines Grundstückkaufs ein der „Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag“ und somit vor BEG-Antragstellung förderschädlich?

Sofern in dem Vertrag nicht der Eigentumsübergang an der Wärmeübergabestation an die Hauseigentümerin bzw. den -eigentümer festgehalten ist, handelt es sich nicht um einen Liefer- oder Leistungsvertrag im Sinne der Förderrichtlinie. Er kann vor Antragstellung abgeschlossen werden.

7.14 Ist neben dem Anschluss an ein Gebäude- bzw. Wärmenetz auch die Errichtung eines Gebäudenetzes in der BEG EM förderfähig?

In der BEG sind neben dem Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz auch die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Nummer 5.3 Buchstabe i der BEG EM förderfähig.

Die Förderquote beträgt:

- 30 Prozent, wenn das Gebäudenetz einen Anteil von mindestens 55 Prozent erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erreicht und
- 35 Prozent, wenn das Gebäudenetz einen Anteil von mindestens 75 Prozent erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erreicht.

7.15 Ist der Einbau einer energieeffizienzfördernden Regelung in einer Übergabestation förderfähig, wenn die Station dem Immobilien- bzw. Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer gehört?

Der Einbau einer energieeffizienzfördernden Regelung in einer Übergabestation ist nicht als eigenständige Maßnahme, sondern nur in Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme förderfähig.

7.16 Ist eine Förderung nach der BEG EM für eine Leitung möglich, welche zunächst nur zur Vorbereitung eines zeitlich späteren Anschlusses an ein Wärmenetz verlegt wird?

Nein, förderfähig ist der Anschluss an ein Wärmenetz, jedoch nicht dessen Vorbereitung.

7.17 Was passiert, wenn ein Gebäude- bzw. Wärmenetzanschluss, der in der Bilanzierung berücksichtigt wurde, beim Einreichen der BnD noch nicht realisiert, aber weiterhin geplant ist?

Ist der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz für eine Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe geplant, wird jedoch bis zum Einreichen der BnD nicht umgesetzt, kann die Umsetzung noch bis zu zwei Jahre nach der Einreichung erfolgen. Die BnD wird in diesem Fall auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen (Plan-)Werte für das Gebäude- bzw. Wärmenetz erstellt. Wenn innerhalb der Frist kein Anschluss erfolgt, ist dies dem Durchführer, der die Förderung gewährt hat, unverzüglich anzuzeigen. Es ist in diesem Fall auf mit der Übergangsheizung oder der Alternative tatsächlich erreichter Stufe abzustellen. Der Durchführer ist berechtigt, die Förderung (ggf. anteilig) zurückzufordern, soweit der Förderzweck (z. B. EE-Klasse bzw. EH-Stufe) nicht mehr erreicht werden kann.

Bei Einbau einer gleichwertigen bzw. besseren Heizung, mit der die geplante Effizienzhausstufe eingehalten wird, kann die Förderung bestehen bleiben. Die Kosten für Übergangsheizungen können nicht mitgefördert werden.

8. Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten

8.2 Wie sind die Kosten für die Baubegleitung und Fachplanung nachzuweisen, wenn sie in der Rechnung nicht separat ausgewiesen sind?

Wird für die investive Maßnahme und für die Fachplanung und Baubegleitung eine Gesamtrechnung ausgestellt, so muss bei der KfW ein Nachweis der Teilleistungen zur Fachplanung und Baubegleitung in verständlicher Form in einem separaten Schreiben als Anlage zur Rechnung erfolgen. Beim BAFA wird dies über den Technischen Projektnachweis separat abgefragt.

Dies betrifft beispielsweise die Umsetzung einer einzigen Einzelmaßnahme, bei welcher die/der Energieeffizienz-Expertin bzw. -Experte nicht vorhabenbezogen unabhängig eingebunden werden muss oder die Zuordnung der Kosten zu einzelnen Wohneinheiten, wenn die Rechnung für mehrere Wohneinheiten in einem Gebäude mit unterschiedlichen Eigentümern gemeinsam ausgestellt wird. Weiterhin kann dies eine Maßnahme betreffen, die durch ein Unternehmen umgesetzt wird (z. B. Fertighausunternehmen), welches in einer durch die Durchführer anerkannten Gütesicherung organisiert ist.

8.3 Wie werden die Kosten für Fachplanung und Baubegleitung gefördert?

Die Kosten für Fachplanung und Baubegleitung sind sowohl für systemische Maßnahmen (BEG WG und BEG NWG) als auch für Einzelmaßnahmen (BEG EM) förderfähig. Dabei

kann die Förderung für jede Maßnahme separat in Anspruch genommen werden. Die in der BEG EM genannten Höchstgrenzen für förderfähige Kosten einer Fachplanung und Baubegleitung können für sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres beantragten Einzelmaßnahmen einmalig ausgeschöpft werden.

Die Fachplanung und Baubegleitung ist nicht alleinstehend förderfähig, sondern kann nur in Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme gefördert werden. Die Fachplanung und Baubegleitung muss einen direkten inhaltlichen Bezug zu der investiven Maßnahme haben.

8.4 Von wem bekommt die Energieeffizienz-Expertin bzw. der -Experte das Geld für die Baubegleitung? Von der Kundin bzw. dem Kunden oder BAFA/KfW?

Die Kundin bzw. der Kunde bezahlt den Energieeffizienz-Experten bzw. die Energieeffizienz-Expertin und erhält für seine später nachgewiesenen Kosten nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme eine Förderung durch BAFA / KfW.

8.5 Gibt es auch eine (untere) Bagatellgrenze für die Förderung der Baubegleitung?

Nein, eine solche untere Grenze für die Fachplanung und Baubegleitung gibt es nicht. Bitte beachten Sie, dass Fachplanung und Baubegleitung nur in Verbindung mit einer förderfähigen investiven Maßnahme gefördert werden.

8.6 Welche Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten dürfen die erforderlichen Bestätigungen bzw. Nachweise für BEG-Anträge ausstellen?

Um im Rahmen der BEG tätig zu werden, müssen Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten in der von der dena geführten Energieeffizienz-Expertenliste (EEE) eingetragen sein: www.energie-effizienz-experten.de. Sie stellt ein zentrales Element der Qualitätssicherung in der energetischen Gebäudeförderung dar. Die dort gelisteten Expertinnen und Experten sind berechtigt sowohl für die bisherigen Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren bei der KfW als auch für die Programme der BEG bei

BAFA und KfW Anträge zu stellen und die entsprechenden Bestätigungen und Nachweise auszustellen.

Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten sind alle Personen, die in dieser Liste des Bundes in den Kategorien „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“ und „Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ geführt werden.

Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten müssen zwingend bei folgenden Anträgen eingebunden werden:

- Systemischen Maßnahmen, also ein Neubau von oder eine Sanierung zum Effizienzhaus oder Effizienzgebäude im Rahmen der BEG WG bzw. BEG NWG,
- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle,
- Anlagentechnik (außer Heizung).

Bei Einzelmaßnahmen zum Austausch einer Heizung oder Optimierung einer Heizungsanlage genügt eine Fachunternehmerklärung; die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten ist in diesen Fällen optional.

Wird mit der Maßnahme eine Empfehlung aus einem iSPF umgesetzt, und hierfür ein iSPF-Bonus beantragt, ist unabhängig von der Art der Maßnahme bei der Antragstellung immer eine Energieeffizienz-Expertin bzw. ein –Experte einzubinden. Dies gilt ebenso für die zusätzliche Beantragung der Fachplanung und Baubegleitung.

8.7 Gemäß 9.3. der Richtlinie ist die Energieeffizienz-Expertin bzw. der -Experte für ein Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen. Dürfen Contracting-Unternehmen bei sich angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bei der Antragstellung einbinden?

Bei den Förderkundinnen und -kunden oder auch Contracting-Unternehmen angestellte Expertinnen und Experten können für Beratung, Planung und Baubegleitung eingebunden werden. Zu beachten ist, dass sie nicht in einem Vertragsverhältnis zu den ausführenden Unternehmen stehen bzw. deren Leistungen vermitteln.

8.10 Darf man als Heizungsfachunternehmen und Energieberatende bei derselben Einzelmaßnahme (z. B. Kesseltausch) tätig werden?

Für Anträge auf Förderung einer Fachplanung und Baubegleitung nach BEG EM Nummer 5.5 ist die Energieeffizienz-Expertin bzw. der -Experte für das Bauvorhaben grundsätzlich vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen, es sei denn das Bauvorhaben betrifft nur eine einzige Einzelmaßnahme (z. B. Fenstertausch). Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf die Energieeffizienz-Expertin bzw. der -Experte nicht

- in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
- von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder
- Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

8.11 Welche Pflichtleistungen müssen Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bei der energetischen Baubegleitung in der BEG mindestens erbringen?

Eingebundene Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten sowie Fachunternehmen müssen die für die BEG erforderlichen Nachweise erbringen, die die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die zutreffende Berechnung der förderfähigen Kosten überprüfen und bestätigen. Grundsätzlich müssen sie alle Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um gegenüber BAFA und KfW die Einhaltung der Förderbedingungen sowie die zutreffende Berechnung der förderfähigen Kosten zu bestätigen.

8.12 Wenn eine Energieeffizienz-Expertin bzw. ein -Experte Förderkundinnen und -kunden bei der Erstellung der Bestätigungen und Nachweise (BzA/BnD bzw. TPB/TPN) unterstützt, sind die Kosten dafür förderfähig?

Diese Kosten sind im Rahmen der Förderung für Fachplanung und Baubegleitung förderfähig.

8.13 Dürfen für eine Förderung auch bei einem Lieferanten angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten Leistungen der Planung und Baubegleitung erbringen?

Die einzubindenden Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten müssen grundsätzlich vorhabenbezogen unabhängig sein, damit eine Förderung durch die BEG möglich ist. Eine Ausnahme besteht, wenn lediglich eine einzige Einzelmaßnahme (z.B. Erneuerung oder Ersatz von Fenstern) umgesetzt werden soll. In diesem Fall darf die Fachplanung und Baubegleitung auch durch bei Lieferanten oder Fachunternehmen angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten vorgenommen werden.

8.14 Laut Richtlinie fallen angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten von Bau- oder Handwerksunternehmen, deren Produkte und Leistungen nach einer Gütesicherung definiert und überwacht werden, nicht unter die Regelung zur vorhabenbezogenen Unabhängigkeit. Gibt es weitere Festlegungen zur Gütesicherung?

In der BEG wird Gütegemeinschaften eine Ausnahme von der Anforderung an die vorhabenbezogene Unabhängigkeit eingeräumt. Dies gilt aktuell für die folgenden Gütegemeinschaften:

- die BDF-Qualitätsgemeinschaft Deutscher Fertigung (QDF, www.fertigung.de)
- die Gütegemeinschaft Holzbau-Ausbau-Dachbau e. V. (GHAD, www.ghad.de)
- die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigung e. V. (GDF, www.guete-gemeinschaft.de)
- die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF, www.guetesicherung-bau.de)

Die Produkte und Leistungen der teilnehmenden Firmen werden durch die Gütesicherung definiert und überwacht. Den Mitgliedern dieser Gütegemeinschaften stehen zur Dokumentation der erbrachten Leistungen des Sachverständigen Formulare zur Verfügung, die sie hier finden können. Spätestens bei der Gebäudeübergabe sind diese Formulare ausgefüllt dem Antragstellenden zu übergeben. Die Dokumentation ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt und ersetzt weder die „Bestätigung zum Antrag“/„gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ bzw. der „technischen Projektbeschreibung“ noch die „Bestätigung nach Durchführung“/„gewerbliche Bestätigung nach Durchführung“ bzw. den „Verwendungsnachweis“.

Anforderungen für die Anerkennung neuer Gütegemeinschaften in den Programmen der BEG befinden sich im „BEG-Infoblatt für die gleichwertige Erfüllung des Unabhängigkeitskriteriums von Energieeffizienz-Experten“. Dies ist sowohl bei der KfW sowie beim BAFA auffindbar.

9. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)-Bonus

9.1 Gibt es verbesserte Förderbedingungen, wenn bereits ein Individueller Sanierungsfahrplan für das Gebäude (iSFP) erstellt wurde?

Ja, der iSFP-Bonus wird auch gewährt, wenn ein im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderter individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vor 2021 erstellt wurde und eine Energieeffizienz-Expertin bzw. ein –Experte die Konformität der geplanten Maßnahme mit dem iSFP bestätigt. Die Nummer 9.4. der BEG-Richtlinien wird also so ausgelegt, dass ein iSFP-Bonus stets eine Antragstellung über eine Energieeffizienz-Expertin bzw. einen -Experten voraussetzt.

9.2 Welche Voraussetzungen gibt es für den iSFP-Bonus in der BEG EM und BEG WG?

In BEG EM oder BEG WG wird der iSFP-Bonus für die Umsetzung von einzelnen Sanierungsschritten gewährt. Der Bonus wird für jeden Sanierungsschritt gewährt, mit dem das Wohngebäude dem im iSFP definierten Ziel einer bestimmten Effizienzhaus-Stufe (z. B. einem EH 55) näherkommt oder diese erreicht. Ein Sanierungsschritt kann entweder aus einem oder mehreren Einzelmaßnahmen bestehen oder aus einer Sanierung zu einer Effizienzhaus-Stufe.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des iSFP-Bonus sind, dass die Umsetzung des iSFP innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach Erstellen des iSFP erfolgt, und dass die Sanierung in mehreren Schritten durchgeführt wird. Dazu zählen auch Maßnahmen bzw. Schritte, die im iSFP aufgeführt sind, für die aber keine Förderung durch die BEG oder ein Vorgängerprogramm in Anspruch genommen wird/wurde.

Der iSFP-Bonus wird bereits ab der ersten Maßnahme gewährt und auch nicht zurückgefordert, wenn der iSFP nicht innerhalb von 15 Jahren vollständig umgesetzt wird.

Eine Änderung der Abfolge der Sanierungsschritte im iSFP ist zulässig.

Auch für einen iSFP, der eine Sanierung in einem Zug vorsieht, ist eine Förderung mit dem iSFP-Bonus möglich, wenn die Maßnahmen in mehreren Sanierungsschritten umgesetzt werden.

In der BEG WG wird der iSFP-Bonus gewährt, wenn

- die Sanierung zum Effizienzhaus einen Sanierungsschritt darstellt, mit dem ein Zwischenziel erreicht wird (z. B. ein Effizienzhaus 85), auch wenn dies der erste Umsetzungsschritt ist.

- die Sanierung zum Effizienzhaus den letzten von mehreren Sanierungsschritten darstellt, mit dem die im iSFP angestrebte Zielstufe erreicht wird (z. B. ein Effizienzhaus 55).

Nicht gewährt wird der iSFP-Bonus dagegen, wenn direkt mit dem ersten Umsetzungsschritt die mit dem iSFP-angestrebte Zielstufe erreicht wird – denn dann handelt es sich um eine Vollsanierung in einem Schritt.

9.3 An welchen Stellen im Förderprozess muss der iSFP vorgelegt werden?

Im Förderprozess wird der iSFP an drei Stellen benötigt:

Erstens im Rahmen des BEG-Antrags für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem iSFP. Der erstellte iSFP muss den Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten vorliegen, damit sie einen iSFP-Bonus beantragen können.

Zweitens nach der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Verwendungsnachweises. Hier müssen die Antragsstellenden nachweisen, dass die realisierte BEG-Maßnahme einer im iSFP empfohlenen Maßnahme entspricht.

Drittens muss der iSFP im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen durch die Durchführer der BEG vorgelegt werden, wenn im Rahmen der Förderung ein iSFP-Bonus gewährt wurde. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob das geförderte Bauvorhaben tatsächlich den beantragten Standard erreicht. Die Durchführer behalten sich vor, die iSFP auf missbräuchliche Nutzung zu prüfen.

9.4 Wird der iSFP-Bonus auch für ein Projekt mit Maßnahmen an mehreren Gebäuden gewährt, wenn nur für ein Gebäude ein iSFP erstellt wurde? Oder wird der iSFP-Bonus nur für die Anlagekosten vollständig gewährt und bei den Umfeldmaßnahmen nur für die in den Gebäuden mit einem iSFP, und in den anderen Gebäuden nicht?

Ein iSFP-Bonus wird nur für dasjenige Gebäude gewährt, für das ein iSFP erstellt wurde, unabhängig davon, ob die förderfähigen Kosten Anlagekosten betreffen oder Umfeldmaßnahmen.

9.5 Muss der iSFP für die Gewährung des Bonus wie vorgeschlagen umgesetzt oder kann davon abgewichen werden?

Die beantragte Maßnahme muss im iSFP benannt bzw. bilanziert worden sein. Für nicht im iSFP aufgeführte Maßnahmen wird kein iSFP-Bonus gewährt.

Unwesentliche inhaltliche Abweichungen, eine Übererfüllung/Ambitionssteigerung gegenüber den iSFP-Vorgaben oder Änderungen der zeitlichen Reihenfolge sind für den Bonus unschädlich. Wird beispielsweise anstelle eines im iSFP empfohlenen Wärmeerzeugers entweder ein anderer Typ eines Wärmeerzeugers mit der gleichen oder einer höheren Förderquote installiert oder der Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz vorgenommen, das einen gleichen oder höheren Fördersatz gemäß BEG EM erreicht, wird der iSFP-Bonus gewährt.

Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme sind dem BAFA bzw. der KfW unverzüglich anzuzeigen. Liegt eine wesentliche inhaltliche Abweichung im Sinne einer Untererfüllung der iSFP-Vorgaben vor, kann die Maßnahme nicht als iSFP-Maßnahme gewertet werden.

9.6 Müssen alle Maßnahmen aus dem iSFP ausgeführt werden?

Für jede energetische Sanierungsmaßnahme eines iSFP, die innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt wird, kann der Bonus beantragt werden. Der iSFP-Bonus wird bereits ab der ersten Maßnahme gewährt und auch nicht zurückgefordert, wenn der iSFP nicht innerhalb von 15 Jahren vollständig umgesetzt wird.

9.8 Wird es für NWG auch den iSFP geben und entsprechend auch der Bonus?

Der iSFP wird nur für Wohngebäude erstellt und gilt deshalb auch nur für diese. Dies ist auch bei der BEG EM der Fall.

9.9 Können gemischt genutzte Gebäude, die nur teilweise als Wohngebäude dienen, einen iSFP-Bonus erhalten?

Bei gemischt genutzten Gebäuden muss der für Wohnzwecke genutzte Gebäudeteil überwiegen, um eine BAFA-geförderte Energieberatung mit iSFP erhalten zu können, also können auch nur solche Gebäude den Bonus erhalten. Die Gebäude werden dann bei Umsetzung der iSFP-Maßnahmen ganzheitlich als WG eingeordnet und entsprechend BEG WG und BEG EM gefördert. Die Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bemessen sich dann allein nach den Wohneinheiten.

9.10 Erhält man den 5-Prozent-iSFP-Bonus auch wenn der iSFP für Eigentümerin/Eigentümer „A“ erstellt wurde, das Haus dann aber verkauft wurde? Erhält die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer den Bonus? Somit wäre die Frage, ist der iSFP nur an das Haus oder die Eigentümerin/den Eigentümer gebunden?

Der iSFP ist an das jeweilige Gebäude gebunden und kann auch von nachfolgenden Eigentümerinnen und Eigentümern für den Erhalt des Bonus genutzt werden.

9.11 Muss der iSFP bereits abgeschlossen sein, um die BEG EM bei dem BAFA zu beantragen?

Der iSFP-Bonus kann nur für eine Maßnahme gewährt werden, die sich aus einem entsprechend vorliegenden und geförderten iSFP ergibt. Nachdem im Förderprogramm Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW) für den iSFP ein Antrag gestellt und durch das BAFA ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde, erstellt der Energieberatende den iSFP. Sobald der iSFP bei den Kundinnen bzw. den Kunden vorliegt, kann ein BEG-Antrag für diese Maßnahme gestellt werden.

Nach Umsetzung der BEG-Maßnahme muss der Antragstellende beim Durchführer einen Verwendungsnachweis einreichen. Im Zuge dessen muss der Antragstellende nachweisen, dass die BEG-Maßnahme einer im iSFP empfohlenen Maßnahme entspricht und der iSFP durch das BAFA gefördert wurde (z. B. über die Vorgangsnummer).

9.13 Ein iSFP, der vor 2021 gefördert und auf Grundlage der EnEV erstellt wurde, kann die EE-/NH-Stufen bzw. das EE 40 noch nicht als Ziel benannt haben, da diese Stufen vor 2021 noch nicht existierten. Wie ist mit solchen „älteren“ iSFP umzugehen?

Für einen iSFP, der nach EnEV erstellt wurde und als Ziel eine Effizienzhaus-Stufe angibt, kann in der BEG ebenfalls der iSFP-Bonus gewährt werden. Dabei müssen alle Anforderungen der BEG, wie Anforderungen an den Vorhabenbeginn und zur Einhaltung der TMA, erfüllt werden.

Ein iSFP-Bonus wird auch bei älteren iSFP auf die Förderquote einer EE-/NH-Klasse bzw. eines EH 40 gewährt, wenn dieses Niveau mit dem letzten Umsetzungsschritt erreicht wird, obwohl diese vor 2021 als Zielniveaus noch nicht existierten; denn eine Übererfüllung der iSFP-Vorgaben/Ambitionssteigerung wird begrüßt und ist daher unschädlich. Wenn ein iSFP jedoch bereits in der Vergangenheit vollständig umgesetzt und erfüllt wurde, führt eine spätere Sanierung auf z. B. die EH 40 Stufe nicht zu einem weiteren iSFP-Bonus.

9.14 In der BAFA-Förderung zur Energieberatung bei Wohngebäuden sind nach aktueller Richtlinie Unternehmen, die nicht die KMU-Definition erfüllen, von der Förderung ausgeschlossen. Heißt das, dass somit kein iSFP-Bonus für alle Wohnungsbaugesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und großen Wohnungskonzerne möglich ist?

Der iSFP-Bonus kann nur für eine Maßnahme gewährt werden, die sich aus einem entsprechend vorliegenden, vom BAFA geförderten iSFP ergibt. Liegt keine Berechtigung für eine geförderte Energieberatung gemäß der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude vor, gilt dieser Ausschluss entsprechend für die Antragsberechtigung eines iSFP-Bonus in der BEG. Die betreffenden Wohnungsunternehmen können demnach für ihre Sanierungsmaßnahmen die investive Förderung der BEG in Anspruch nehmen, jedoch nicht den zusätzlichen iSFP-Bonus.

9.15 In der BAFA-Förderung zur Energieberatung bei Wohngebäuden sind nach aktueller Richtlinie

Energieberatende von der Förderung ausgeschlossen. Heißt das, dass somit kein iSFP-Bonus für Energieberatende möglich ist?

Der iSFP-Bonus kann nur für eine Maßnahme gewährt werden, die sich aus einem entsprechend vorliegenden, vom BAFA geförderten iSFP ergibt. Die Energieberatung dient dem Erkenntnisgewinn und der Entscheidungsfindung von Wohneigentümerinnen und -eigentümern, die nicht selbst über das erforderliche Wissen und die Möglichkeiten verfügen, um die Potenziale und die Umsetzbarkeit einer über einen längeren Zeitraum angelegten und den persönlichen Bedürfnissen und Belangen entsprechenden schrittweisen Sanierung mit aufeinander abgestimmten Maßnahmen zu erkennen. Der iSFP ermöglicht es Beratungsempfängenden, auf dieser Grundlage weitere Schritte zur konkreten Umsetzung und Finanzierung zu planen.

Mit dem iSFP-Bonus in der BEG wird Wohneigentümerinnen und -eigentümern, zu deren Beratung ein solcher gebäudebezogener und vom BAFA geförderter iSFP erstellt wurde, ein zusätzlicher Anreiz für die zeitnahe und konsequente Umsetzung der im iSFP vorgeschlagenen Maßnahmen geboten.

Konnte bzw. kann nach Maßgabe der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude kein geförderter iSFP erstellt werden, z.B. aufgrund fehlender Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung, existiert demzufolge auch keine Grundlage auf der ein iSFP-Bonus in der BEG gewährt werden kann. In dem Fall können Energieberatende für ihre Sanierungsmaßnahmen nur die investive Förderung der BEG in Anspruch nehmen, jedoch nicht den zusätzlichen iSFP-Bonus. Liegt für ein erworbenes Gebäude jedoch bereits ein für eine vorherige Eigentümerin bzw. einen vorherigen Eigentümer erstellter iSFP vor, dessen Umsetzung nun mit einer Sanierungsmaßnahme über BEG weiter verfolgt werden soll, können Energieberatende für diese Maßnahme auch einen iSFP-Bonus beantragen, sofern der Umsetzungszeitraum von maximal 15 Jahren noch nicht abgelaufen ist.

9.16 Wie erfolgt die Umsetzung des 5-Prozent-iSFP-Bonus bei großen Solarkollektoranlagen?

Bei großen Solarkollektoranlagen kann die Form der ertragsabhängigen Förderung gewählt werden. Sollte die Sanierungsmaßnahme in einem geförderten iSFP empfohlen worden sein, wird ein beantragter iSFP-Zuschuss, wie bei allen BEG-Fördermaßnahmen in Höhe von 5 Prozent auf Basis der angegebenen förderfähigen Kosten gewährt, also nicht ertragsabhängig.

Bei der ertragsabhängigen Förderung beträgt der Zuschuss maximal 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

9.17 Sind auch vom BAFA geförderte Energieberatungsberichte, die nicht als iSFP erstellt wurden, für einen iSFP-Bonus ausreichend?

Um bei einer späteren Maßnahmenumsetzung einen iSFP-Bonus angerechnet bekommen zu können, müssen Energieberatungsberichte, die ab 01.01.2021 im Rahmen der Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude gefördert wurden, in Form eines standardisierten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erstellt worden sein.

Beratungsberichte, die nicht als iSFP erstellt wurden, und die im Zeitraum zwischen dem 01.07.2017 (zum Zeitpunkt der Einführung des standardisierten iSFP) und dem 31.12.2020 vom BAFA im Rahmen der Energieberatung für Wohngebäude gefördert wurden, können für den iSFP-Bonus zugelassen werden (es gilt das Datum der Antragstellung). Voraussetzung ist, dass die Energieeffizienz-Expertin bzw. der -Experte bestätigt, dass die beantragte(n) Maßnahme(n) im Beratungsbericht vorgesehen ist/sind bzw. nur eine unwesentliche Änderung oder aber eine Ambitionssteigerung der darin vorgesehenen Maßnahme(n) darstellt/darstellen und es sich um die Umsetzung im Rahmen eines Teilschritts einer über mehrere Schritte gestreckten Sanierung des Gebäudes handelt (keine Komplettsanierung in einem Zug).

9.18 Wird der iSFP-Bonus bei reinen Heizungsmaßnahmen gewährt, wenn keine Energieeffizienz-Expertin bzw. kein -Experte in die Antragstellung eingebunden ist?

Nein. Ein iSFP-Bonus kann gemäß BEG EM 9.4 nur mit Einbindung einer Energieeffizienz-Expertin bzw. eines -Experten beantragt werden.

9.19 Bei der Erneuerbare-Energien-Klasse darf ein regenerativer Wärmeerzeuger nicht vorher im Gebäude vorhanden oder an der Wärmeerzeugung beteiligt gewesen sein. Was gilt, wenn im Rahmen eines iSFP eine Wärmepumpe als Einzelmaßnahme installiert wurde und als Zielstufe ein Erneuerbare-Energien-Klasse erreicht werden soll?

Um eine Erneuerbare-Energien-Klasse zu erreichen, muss der regenerative Wärmeerzeuger im Rahmen der Sanierung eingebaut werden, mit der der Förderantrag für das Effizienzhaus Erneuerbare Energien gestellt wird. Bei einer vorherigen Förderung des Wärmeerzeugers nach BEG EM, können keine Erneuerbaren-Energien-Klassen mehr erreicht werden. Dies wird dabei an zwei Stellen kompensiert: Erstens durch höhere Förderquoten für die Installation von regenerativen Wärmeerzeugern gemäß BEG EM Nummer 8.4.1 gegenüber einer Sanierung in einem Zug. Zweitens durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines iSFP-Bonus gemäß BEG EM Nummer 8.4.2.

9.21 Gibt es einen konkret festgelegten, zeitlichen Abstand zwischen der Inanspruchnahme von Einzelmaßnahmen und der geplanten Effizienzhaus-/ Effizienzgebäude-Stufe?

Es wird kein fester zeitlicher Abstand für Umsetzung der Sanierungsschritte definiert, aber es muss sich um jeweils abgegrenzte Bauvorhaben handeln. Umgehungen sind förderschädlich und führen mindestens zur Rückabwicklung der Förderung. Ein Hinweis für eine solche Umgehung ist z. B., wenn die Baustelle ohne Unterbrechung in einem Zug für den nächsten Sanierungsschritt fortgesetzt wird und in praxi als ein Bauvorhaben zu bewerten ist.

10. Kombination mit anderen Förderprogrammen

10.2 Ist eine Kumulierung der BEG mit anderen Förderprogrammen einerseits aus öffentlichen Mitteln und andererseits von privaten Unternehmen möglich? Gibt es eine Höchstgrenze?

Die Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach der BEG mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Dabei wird unterschieden zwischen einer Förderung aus öffentlichen Mitteln (EU, Bund, Länder, Gemeinden und Kommunen) und einer Förderung aus nicht-öffentlichen Mitteln, z. B. durch ein Unternehmen.

Übersteigt die Förderung mit allen öffentlichen Mitteln die Grenze von 60 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, wird der Anteil der BEG-Förderung entsprechend reduziert, bis die Förderquote insgesamt wieder auf 60 Prozent sinkt. Der überschüssige Betrag wird bei bereits erfolgter Auszahlung zurückgefordert. Es müssen anteilig nur die sich bei der Kumulierung überschneidenden förderfähigen Kosten der jeweiligen Programme angesetzt

werden. Bei einer Förderung in der Kreditvariante bezieht sich die Reduzierung auf die Tilgungszuschüsse, nicht auf die Höhe des Darlehens.

Ob eine weitere Förderung für eine durch die BEG geförderte Maßnahme in Anspruch genommen wurde, ist im Zuge des Einreichens der BnD bzw. des Verwendungsnachweises anzugeben.

Erfolgt eine Förderung aus nicht-öffentlichen Mitteln wie z.B. durch Unternehmen, müssen diese Mittel nicht auf die 60 Prozent-Grenze angerechnet werden.

10.3 Kann ab dem 01.07.2021, z. B. mit einem BEG WG Kredit eine EBS-Zusage (EEB 153) aufgestockt werden?

Mit Inkrafttreten der BEG WG und BEG NWG behalten Anträge, die bisher im Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW) gestellt wurden, ihre Gültigkeit. Der Wechsel in einem laufenden Fördervorhaben auf die Konditionen und Bedingungen der BEG ist ausgeschlossen, wenn ein KfW-Fördervorhaben bereits begonnen worden ist.

10.4 Gilt die sechsmonatige Sperrfrist für eine neue Antragstellung auch für einen Wechsel beispielsweise vom MAP zum BEG, vom EBS zum BEG, oder von anderen Förderprogrammen des Bundes hin zur BEG?

Die Sechsmonatsfrist zur erneuten Antragsstellung gilt nur innerhalb der BEG. Entsprechend ist es ohne eine Sperrfrist möglich, einen MAP-Antrag oder EBS-Antrag zurückzuziehen und neu für die BEG zu stellen. Dabei gilt natürlich weiterhin, dass Anträge zur BEG vor Vorhabenbeginn (=Vertragsabschluss) gestellt werden müssen.

10.5 Kann ich mit gültiger Bestätigung zum Antrag („BzA“) aus dem Antragsverfahren der KfW für die EBS-Programme bis 30.06.2021 Anträge für die BEG stellen?

Nein, mit einer BzA, die aus dem Online-Prüftool der KfW für die EBS-Programme erstellt wurde, können Sie keinen Antrag für die BEG stellen.

10.6 Wie werden Anlagen in der BEG behandelt, die Einspeisevergütungen über das EEG erhalten?

Eine Kumulierung besteht, wenn für eine Anlage die EEG-Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird und zugleich die Investitionskosten dieser Anlage in der BEG gefördert werden. Sofern für eine Anlage, die eine EEG-Vergütung erhalten soll, keine förderfähigen Kosten im Zuge eines BEG-Antrages angesetzt werden, ist keine Kumulierung gegeben. Damit würde in diesem Fall das Verbot der Kumulierung nicht greifen.

Bei der Bilanzierung eines Effizienzhauses/-gebäudes können stromerzeugende Anlagen unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 1 GEG angesetzt werden. Dies gilt unabhängig von einer EEG-Einspeisevergütung sowohl für bestehende als auch für neu installierte Anlagen.

10.7 Wie berechnet sich die Kumulierungsgrenze von 60 Prozent?

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und anderen Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln ist möglich. Für die Kumulierungsgrenze von 60 Prozent sind dabei alle Tilgungszuschüsse und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen, mit denen dieselben Kosten gefördert werden. Die Kumulierung bezieht sich dabei auf die sich überschneidenden, in den verschiedenen Förderprogrammen jeweils tatsächlich geförderten Kosten.

Für ab dem 01.02.2022 gestellte Anträge ist die Kumulierungsgrenze auf Grundlage der (im Verwendungsnachweis angegebenen) tatsächlich durch die BEG geförderten Kosten zu ermitteln. Bei einer Überschreitung der Kumulierungsgrenze durch weitere öffentliche Mittel, bezogen auf die tatsächlich in der BEG geförderten Kosten, ist die BEG-Förderung entsprechend soweit zu kürzen bis die Kumulierungsgrenze von 60 Prozent eingehalten wird.

Für bis zum 31.01.2022 gestellte Anträge kann die Kumulierungsgrenze gemäß der KfW-Informationen für Banken (Nr. 14/2021 vom 31.05.2021), Multiplikatoren (vom 02.06.2021) und Öffentliche Einrichtungen (Nr. 04/2021 vom 18.06.2021) auf Basis der gesamten energetischen Kosten ermittelt werden.

Wenn durch ein weiteres Förderprogramm nicht die in der BEG zugrunde gelegten Baukosten gefördert werden, liegt keine für die Kumulierungsgrenze von 60 Prozent relevante Kumulierung vor. Hierzu zählt beispielsweise eine soziale Wohnraumförderung, die über Quadratmeter-Pauschalen primär künftige Mindereinnahmen kompensiert, die aufgrund von Miet- und Belegungsbindungen entstehen.

Beispiel Kumulierung - Regelfall	10 Wohneinheiten - Sanierung EH 55 EE		10 Wohneinheiten - Neubau EH 40 NH
	Investitionskosten	Baubegleitungskosten	
Gesamtkosten Neubau:	3.000.000 €	50.000 €	4.000.000 €
Kosten, die über die Landesförderung gefördert werden:	3.000.000 €	50.000 €	4.000.000 €
Landesförderung, z. B. 20 % der Gesamtkosten:	600.000 €	10.000 €	800.000 €
SUMME		610.000 €	
maximale förderfähige Kosten nach BEG (Höchstgrenze 10 x 150.000 €):	1.500.000 €	40.000 €	1.500.000 €
Zuschuss BEG (45 % von 1.500.000 € / 12,5 % von 1.500.000 €):	675.000 €	20.000 €	187.500 €
SUMME		695.000 €	
Kumulierungsgrenze (maximale Förderung*) im Rahmen der BEG: (60 % der nach BEG geförderten Kosten, d. h. 60 % von 1.540.000 €)		924.000 €	900.000 €
Anteilig auf nach BEG geförderte Kosten entfallende Landesförderung: (20 % von 1.540.000 €)		308.000 €	300.000 €
BEG Zuschuss (45 % von 1.500.000 € / 12,5 % von 1.500.000 €):		695.000 €	187.500 €
Summe Zuschuss BEG inklusive anteiliger Landesförderung:		1.003.000 €	487.500 €
	Kürzung Zuschuss von 695.000 € auf 616.000 €, damit Kumulierungsgrenze von 924.000 € eingehalten wird		Keine Kürzung, da unterhalb der Kumulierungsgrenze von 900.000 €

10.10 Kann ich die vom BAFA durchgeführte Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen (zusätzlich) über einen KfW-Kredit finanzieren?

Nein, Antragstellende müssen sich in der BEG zwischen einer Zuschuss- und einer Kreditförderung entscheiden. Beides darf für die gleiche Maßnahme nicht beantragt werden.

10.11 Gibt es für den Wegfall des EBS-Programms 167 eine Alternative ab 01.01.2021?

Seit dem 01.07.2021 ist die BEG EM die Grundlage für die Finanzierung von Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien.

10.12 Kann ich auf eine Förderzusage der KfW im EBS-Programm 430 für eine Einzelmaßnahme verzichten, um noch vor Vorhabenbeginn beim BAFA einen Antrag zu besseren Konditionen zu stellen?

Ja, Sie können auf Ihre Zuschusszusage verzichten. Teilen Sie uns dieses am besten per Schreiben oder E-Mail an 430@kfw.de mit. Ihre Zusage wird daraufhin gestrichen.

Bitte beachten Sie dabei die unterschiedlichen Regelungen zum Vorhabenbeginn im EBS-Programm 430 und in der BEG EM.

10.13 Ich habe eine Förderzusage von der KfW für eine Einzelmaßnahme im EBS-Programm 430 (bis 31.12.2020): Wo muss ich nun den Nachweis einreichen bzw. wer zahlt den Zuschuss aus – KfW oder BAFA?

Maßgeblich ist das Datum der Antragstellung. In Ihrem Fall ist die KfW zuständig.

Das BAFA übernimmt die Zuschussförderung im Programm BEG EM für alle Anträge ab 01.01.2021 (Antrags- und Bestandsbearbeitung).

10.14 Ich plane aktuell die Sanierung eines Wohnhauses zum Effizienzhaus. Das Gebäude wird um einen kleinen Anbau erweitert. Den Antrag für die Heizung haben wir schon über das BAFA gestellt. Kann ich ab 01.01.2021 einen BEG-Antrag für weitere Einzelmaßnahmen (z. B. Fenster und Lüftung) stellen?

Ja, eine „Kombination“ der BEG EM mit bereits im MAP gestellten Anträgen zur Förderung einer umfassenderen Sanierung ist möglich. Wichtig bei einer Kombination ist, dass die Kosten eines über das MAP geförderten Heizungsaustauschs nicht erneut im Rahmen der BEG EM geltend gemacht werden, sondern in der BEG EM nur Anträge auf Förderung weiterer Sanierungsmaßnahmen (z. B. Dämmung oder Fensteraustausch) gestellt werden. Eine „Kumulation“ der Förderungen für die Kosten derselben Maßnahme (z. B. Förderung des Heizungsaustausch zunächst im MAP, sowie danach zusätzlich über die BEG EM) ist dagegen nicht zulässig.

10.16 Die Förderquote mit BEG darf bei Investitionsvorhaben max. 60 Prozent betragen. Müssen bei der Berechnung der Quote auch Ausgleichsstockmittel für finanzschwache Kommunen in Baden-Württemberg berücksichtigt werden?

Nein. Zuweisungen in Form von FAG-Mitteln (Finanzausgleichszahlungen an kommunale Gebietskörperschaften) oder ähnliche Zuweisungen, die als Eigenkapitalersatz dienen (z. B. Ausgleichsstockmittel gem. § 13 des Finanzausgleichsgesetzes in Baden-Württemberg), sind fester Bestandteil der Finanzierung notwendiger kommunaler Investitionen. Aus diesem Grund müssen diese Zuweisungen nicht bei der Berechnung für die Förderquote von 60 Prozent berücksichtigt werden. Nach Nummer 2.1 der VwV-Ausgleichstock sind die Zuweisungen ein Ersatz für fehlende Eigenmittel von leistungsschwachen Gemeinden bei der Finanzierung notwendiger Investitionen.

10.17 Kann die Bauherrin/der Bauherr auch zusätzlich zu der Landesförderung einen Zuschuss gemäß BEG EM für die gleiche Maßnahme erhalten?

Eine Kumulierung der Förderung nach der BEG EM mit anderen Fördermitteln ist nach Nummer 8.7 der Richtlinie grundsätzlich möglich, mit Ausnahme einer Förderung nach dem EEG und dem KWKG (nicht kumulierbar). Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Kumulierung mit einer Bundesförderung für Wärmenetze. Die Kumulierungsmöglichkeit besteht unabhängig davon, ob oder inwieweit mit der BEG EM Förderung die Höchstgrenze förderfähiger Kosten nach Nummer 8.3 bereits ausgereizt wurde. Übersteigt die Förderung nach der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, wird die Förderung der BEG EM aber anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert, bis wieder eine Förderquote von insgesamt maximal 60 Prozent erreicht wird.

11. Eigenleistungen

11.1 Sind Eigenleistungen förderfähig?

Nein, Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig, sondern nur Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten des durch ein externes Fachunternehmen verbauten Materials. Eine private Durchführung, auch von Handwerkerinnen bzw. Handwerkern, ist nicht förderfähig. Notwendig ist eine gewerbliche Durchführung, nachgewiesen durch eine Rechnungsstellung an die Gebäudeeigentümerin/den Gebäudeeigentümer.

Auch bei Kleinbeiträgen ist für die Anerkennung förderfähiger Materialkosten der Einbau durch ein Fachunternehmen Voraussetzung.

11.3 Können (Wohnungs-) Unternehmen oder Unternehmende Leistungen selbst erbringen?

Alle zur Rechnungslegung nach HGB verpflichteten (bau)fachlich kompetenten Personen (§ 238) können die Bauleistungen selbst erbringen (Kostenerfassung als aktivierte Eigenleistungen).

(Wohnungs-)Unternehmen können die förderfähigen Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeitende, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen lassen. Ebenso können Unternehmende und Gesellschafternde die eigenen Fachunternehmen mit der Durchführung ihrer privaten Vorhaben beauftragen. Darunter fallen auch Bauträger.

11.4 Dürfen Energieberatende für die Fachplanung und Baubegleitung der Sanierung eines eigenen Hauses bzw. einer WEG, an denen sie beteiligt sind, sich oder der WEG eine Rechnung stellen, die dann zu 50 Prozent gefördert werden?

Eigenleistungen sind im Rahmen der BEG auch dann nicht förderfähig, wenn sie durch fachkundige Personen durchgeführt werden.

Eine Förderung ist auch in solchen Fällen nur möglich, wenn eine von den Antragstellenden getrennte (juristische) Person beauftragt wurde (z. B. eine GmbH).

11.5 Gibt es die Möglichkeit, die Heizung selbst zu kaufen und von einer Fachfirma einbauen zu lassen?

Erfolgt der Einkauf von Komponenten und Bauteilen nicht durch das ausführende Unternehmen, sondern durch die Bauenden, sind diese Kosten trotzdem förderfähig. Voraussetzung für die Förderzusage ist, dass die Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durch ein Fachunternehmen umgesetzt werden.

11.6 Können fachgerecht ausgeführte Umfeldmaßnahmen in Eigenleistungen erbracht werden?

Umfeldmaßnahmen können in Eigenleistung erbracht werden, wenn dabei eine fachgerechte Umsetzung sichergestellt wird. Die fachgerechte Umsetzung muss durch eine Energieeffizienz-Expertin bzw. einen -Experten oder ein Fachunternehmen bestätigt werden. Die als Eigenleistung erbrachten Leistungen können jedoch nicht als förderfähige Kosten angerechnet werden. Eine Förderung für Eigenleistungen ist somit nicht möglich.

In Eigenleistung kann beispielsweise der Transport einer alten Ölheizung zur Mülldeponie erfolgen. Auch die Demontage einer alten Ölheizung kann - wenn sie fachgerecht durchgeführt wird - als Eigenleistung umgesetzt werden. Die eigentliche Müllentsorgung muss aber von einer professionellen (gewerblichen) Mülldeponie übernommen und durch eine entsprechende Rechnung nachgewiesen werden.

12. NH-Klasse: Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

12.1 Welche Voraussetzungen muss ein Effizienzhaus/-gebäude für das Erreichen der NH-Klasse erfüllen?

Ein Effizienzhaus/-gebäude erreicht die „Effizienzhaus NH“-Klasse bzw. „Effizienzgebäude NH“-Klasse, wenn diesem ein „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ auf der Grundlage einer Zertifizierung des Gebäudes entsprechend der Gewährleistungsmarkensatzungen und der Siegeldokumente zuerkannt wurde. Welches der beiden Anforderungsniveaus („Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“) erreicht wurde, hat keinen Einfluss auf Förderfähigkeit sowie Art und Umfang der Förderung.

Alle Informationen zum „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)“ einschl. der Zertifizierungsstellen, die als Prüf- und Vergabestelle für das QNG tätig werden dürfen, sowie zu den Bewertungssystemen, die als Grundlage für das QNG verwendet werden dürfen, sind auf dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen veröffentlicht:
www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg.

12.2 Wann und wie kann die NH-Klasse beantragt und nachgewiesen werden?

Seit Juli 2021 stehen Siegelvarianten für den Neubau von Wohngebäuden zur Verfügung. Seit dem 20.04.2022 werden für einige Gebäudetypen von Nichtwohngebäuden (Büro- und Verwaltungsgebäude Unterrichtsgebäude) Siegelvarianten sowohl im Neubau als auch in der Komplettsanierung angeboten.

Die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bestätigen bei der Antragstellung, dass mit der Maßnahme die Mindestanforderungen der Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe erfüllt werden und eine Zertifizierung „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) geplant ist. Der Nachweis über die geplante Zertifizierung durch das NH-Formular muss gegenüber dem Durchführer auf Nachfrage erbracht werden können. Ein gleichwertiger Nachweis kann vorgelegt werden, der folgende Anforderungen nachweisen und bestätigen muss:

1. Das Vorhaben soll folgendes QNG-Zertifikat erreichen
 - QNG-PLUS oder
 - QNG-PREMIUMmit folgender QNG-Siegelvariante _____
2. Das Vorhaben soll einer Nachhaltigkeitsbewertung mit dem folgenden Bewertungssystem für Nachhaltiges Bauen unterzogen werden:

3. Das Vorhaben ist bei der folgenden Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung angemeldet oder der Anmeldeprozess wurde gestartet: _____

4. Die Ziele des Vorhabens sowie der erreichte Stand der Vorhabenplanung begründen die Annahme, dass das unter 1. aufgeführte Projektziel erreicht werden kann.
5. Der Antragstellende hat alle an Planung und Bau Beteiligten über das unter 1. genannte Projektziel informiert. Dies muss mit den Unterschriften von zumindest dem/der Antragsteller/in, dem/der Energieeffizienz-Expertin/en und dem Nachhaltigkeits-Berater/in bestätigt werden.

Der Nachweis über die erfolgreiche Erteilung des QNG-Zertifikats nach Abschluss des Bauvorhabens muss zum Verwendungsnachweis vorliegen. Die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bestätigen, dass die „Effizienzhaus NH“- bzw. „Effizienzgebäude NH“-Klasse mit Erteilung des Qualitätssiegels erreicht wurde.

12.3 Was ist das QNG?

Das "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) ist ein staatliches Gütesiegel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für Gebäude.

Es definiert Anforderungen an

- die Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus (d. h. über einen Zeitraum von 50 Jahren),
- den Primärenergiebedarf im Lebenszyklus
- die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien,
- die Barrierefreiheit,
- die Inanspruchnahme von Ressourcen und
- die nachhaltige Materialgewinnung.

Das QNG wird durch akkreditierte Zertifizierungsstellen vergeben.

12.4 Für welche Nichtwohngebäude wird das QNG angeboten?

QNG-Varianten für Nichtwohngebäude (Neubau und Komplettsanierung) werden aktuell angeboten für

- Büro- bzw. Verwaltungsgebäude
- Bildungs- bzw. Unterrichtsgebäude (Nichtwohngebäude nach § 3 Absatz 1 Nummer 23 GEG, die überwiegend als Kindergarten, Kindertagesstätte, Schule und/oder Weiterbildungseinrichtung genutzt werden)

Nur für diese Gebäude ist eine Antragstellung für die NH-Klasse zulässig.

Für andere Nichtwohngebäude ist eine Antragstellung für die NH-Klasse nicht zulässig, da hierfür noch keine Siegelvarianten (mit entsprechenden QNG-Zertifizierungsstellen) zur Verfügung stehen.

Eine Öffnung des QNG für weitere Siegelvarianten für Nichtwohngebäude wird derzeit vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vorbereitet und soll voraussichtlich im Laufe des Herbstes 2022 zur Verfügung stehen.

12.5 Welche Anbieter gibt es für das QNG und wo finde ich sie?

Antragstellende benötigen für die Durchführung einer Nachhaltigkeitsbewertung entsprechend der Vorgaben des QNG eine Nachhaltigkeits-Beraterin oder einen Nachhaltigkeits-Berater sowie eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zur Überprüfung des Bewertungsergebnisses und Vergabe des QNG. Die Nachhaltigkeits-Beraterin oder der Nachhaltigkeits-Berater muss hierbei ein für das QNG zugelassenes Bewertungssystem anwenden. Alle für das QNG zugelassenen Bewertungssysteme sowie akkreditierten Zertifizierungsstellen für die jeweiligen Anwendungsfälle (Siegelvarianten) des QNG sind im Internet zu finden: <https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/siegelvarianten-bewertungssysteme/>

Wohngebäude (Stand 04/2022):

- DGNB GmbH (2 Siegelvarianten)
- Verein zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau e.V. (für das Bewertungssystem Nachhaltiger Wohnungsbau NaWoh)
- Bau-Institut für Ressourceneffizientes und Nachhaltiges Bauen GmbH (für das Bewertungssystem Nachhaltiger Kleinwohnhausbau BNK)

Nichtwohngebäude (Büro/ Verwaltung sowie Bildung/ Unterricht) – (Stand 04/2022)

- DGNB GmbH
- Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft (für das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen BNB)

12.6 Was ist eine Zertifizierungsstelle, welche Aufgaben hat diese und wer kann als Zertifizierungsstelle tätig werden?

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übt als Inhaber des QNG selbst keine Überwachungs- oder Bewertungstätigkeit aus. Als Prüf- und Vergabestellen

treten akkreditierte Zertifizierungsstellen auf, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) überwacht werden. Sie prüfen auf technisch-operativer Ebene, ob die Vergabevoraussetzungen des QNG erfüllt sind. Die Zertifizierungsstellen unterstützen nicht die Bauherrinnen und Bauherren auf dem Weg zum QNG, sondern sie überprüfen anhand von Planungs- und Bauunterlagen die Übereinstimmung des Gebäudes mit den Anforderungen des QNG. Die Zertifizierungsstellen bieten erste Informationen zu deren Nachhaltigkeitsbewertungssystemen und können Bauherrinnen und Bauherren bei der Findung von geeigneten Nachhaltigkeits-Beraterinnen und -Beratern unterstützen.

Eine Liste der Zertifizierungsstellen, die als Prüf- und Vergabestelle für das QNG tätig werden dürfen, sowie der Bewertungssysteme, die als Grundlage für das QNG verwendet werden dürfen, sind auf dem Informationsportal www.nachhaltigesbauen.de veröffentlicht. Hier finden Sie auch weitere Informationen, z.B. in der Broschüre „Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen“, die als Download auf dem Portal zur Verfügung steht.

12.7 Benötigen die Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten eine spezielle Weiterbildung, um die NH-Klasse bestätigen zu können?

Nein. Für die Beantragung der NH-Klasse muss dem Energieeffizienz-Experten bzw. der -Expertin das NH-Formular oder ein gleichwertiger Nachweis vorliegen, dass eine QNG-Zertifizierung angestrebt wird. Das NH-Formular oder ein gleichwertiger Nachweis muss gegenüber dem Durchführer auf Nachfrage erbracht werden können.

12.8 Welche Schritte müssten vor der Antragstellung für eine NH-Klasse erfolgen?

Bei Erstellung der (g)BzA muss nicht das QNG-Zertifikat vorliegen – dies kann erst nach Abschluss des Bauvorhabens erteilt werden! Stattdessen gilt:

1. Es muss sichergestellt sein, dass für das geplante Gebäude eine Siegelvariante des QNG existiert und dafür eine Zertifizierungsstelle verfügbar ist. Dies ist über folgende Seite zu prüfen:
<https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/siegelvarianten-bewertungssysteme/>
2. Für die Erklärung in der (g)BzA muss das NH-Formular oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden können. Das NH-Formular ist im Zuge der (g)BzA-Erstellung bzw. Antragstellung nicht obligatorisch einzureichen. Auf Nachfrage, zum Beispiel im Falle einer Stichprobenkontrolle, ist das NH-Formular jedoch vom Antragsteller vorzulegen.

12.9 Die NH-Klasse kann mit dem Neubauvorhaben nicht erreicht werden. Kann ich in eine andere Förderstufe im Neubau wechseln?

Antragstellung für die NH-Klasse ist vor dem 24.01.2022 erfolgt: Ein Wechsel in die Effizienzhaus-Stufen EH 40 (Grundstufe) und EH 40 EE ist nur für Wohngebäude möglich. Für Nichtwohngebäude konnten bis zu dem Zeitpunkt noch keine Anträge für eine NH-Klasse gestellt werden.

Antragstellung für die NH-Klasse ist am 20.04.2022 erfolgt und wurde zugesagt: Es gelten die Förderbedingungen gemäß KfW-Merkblatt 04/2022. Ein Wechsel der Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe EG 40 NH in EG 40 EE bzw. vom EH 40 NH in EH 40 EE ist möglich. Ein Wechsel in EH/ EG 40 (Grundstufe ohne EE-Klasse) ist nicht möglich.

Antragstellung für die NH-Klasse ab 21.04.2022: Es gelten die Förderbedingungen gemäß KfW-Merkblatt 05/2022. Ein Wechsel der Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe EG 40 NH bzw. EH 40 NH in einen anderen Förder-Neubaustandard ist nicht möglich, da die NH-Klasse der einzige förderfähige Standard ist.

Für Betroffene des Hochwassers 2021 gelten Ausnahmeregelungen

12.10 Was muss der Energieeffizienz-Experte bzw. die -Expertin im Verwendungsnachweis bestätigen?

Mit Erstellung der (g)BnD muss der Energieeffizienz-Experte bzw. die -Expertin die Vorlage des QNG-Zertifikats bestätigen. Die Ausstellung des QNG-Zertifikats erfolgt durch die Zertifizierungsstelle. Der Energieeffizienz-Experte bzw. die -Expertin muss die Einhaltung der QNG-Anforderung nicht im Einzelnen prüfen oder nachrechnen.